3 1761 08713523 2

Schriften zur Beleuchtung der Lehrweise und Entwickelung des Talmuds.

Die Mischna

Aufbau u. Quellenscheidung

von

Rabbiner DR. LUDWIG A. ROSENTHAL, BERLIN

Erster Band: **Seraïm**
Aus der zweiten Hälfte: **Maasser scheni.**

Strassburg
Verlag von KARL J. TRÜBNER
1909.

A. Petzold, Elbing.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Schriften zur Beleuchtung der Lehrweise und Entwickelung des Talmuds

L Heb.
M 678
Yr

Die Mischna

Aufbau und Quellenscheidung

von

Rabbiner DR. LUDWIG A. ROSENTHAL, BERLIN.

Erster Band: **Seraïm**

Aus der zweiten Hälfte: **Maasser scheni**

200489
11/2/26

Strassburg
Verlag von KARL J. TRÜBNER
1909

Germany

Abkürzungen

Mischnaquellen:

A, A^2 = gegensadduzäische Urmischna.
S, BS, BH, Mischna der Schulen, Bet Schamai, Bet Hillel.
J E Josua Elieser-quelle.
Ak Ak^2 Akiba und Schüler.
M Meir
Jd Juda
Simon Sm
Jose Js
N Nassi-quelle
R Rabbi Redaktion

Sonstige Tamaiten:

G Gamaliel; SbG Simon b.Gamaliel
Tfn Tarfon, Ism Ismael
EbA Eleasar ben Asarja
EbJ Elieser ben Jakob
SbE Simon ben Eleasar
Ism Ismael

Sonstiges:

MS = Maasser scheni
T = Thosseftha*)
M und T = Mischna und Thosseftha
TK = Tanna Kamma (ungenannter erster Tannaite)

Zu verbessern

S. 1 und 13 Bemerkung „statt unter Maasseroth" lies „unser Maasseroth" — S. 4 Z. 2 statt „Deut 26_{19-15}" lies „$_{12-15}$" — ib Z. 6 statt *ἐπιδέκάτου* lies *ἐπιδέκατον* — ib Z. 6 von unten statt צבאב lies צבאם — S. 13, Absatz 3, Z. 6 statt gekauft lies gekaufte — S. 16 Z. 3 statt ebenfalls lies ebenfalls — Jb Absatz 4 Z. 3 statt Thronbeglaubigung lies Thorabeglaubigung — Jb Z. 6 (von unten) statt folgten lies folgen. — S. 26 Z. 3 statt „Zsch" lies „Zsh" S. 26 Z. 4 statt „Sitzungen" lies „Satzungen" — S. 27 Z. 34 statt „Tamaitenamen" lies „Tannaitennamen" — S. 29 Z. 31 statt „allgemelne" lies „allgemeine".

*) Wir benutzen die Ausgabe Zuckermandel, Pasewalk 1881.

Allgemeines. **§ 1.** Maasser scheni ist ein zweiter Zehnt vom Feldertrage im Gegensatz zu dem Levitenzehnt, den wir in Maasseroth*) haben behandelt gesehen. Dieser zweite Zehnt oder sein Gelderlös ist in Jerusalem vom Volke zu verzehren, und zwar im ersten, zweiten, vierten und fünften Jahr nach dem Schebiith. Im dritten und sechsten Jahre tritt der Armenzehnt anstelle des zweiten, und „ein Bekenntnis des Maasser" muss von jedem abgelegt werden, dass er die Ackergaben alle abgeführt hat. Die Säumigen haben denn auch vorher sich all der Gegenstände, die den Priestern, dem Maasser der Leviten, dem zweiten Maasser und den Armengaben angehören, zu entäussern.

Ausser diesen zusammengehörigen Gegenständen wird in diesem Traktat noch die Satzung von Kerem Rebai behandelt. Drei Jahre nach Anpflanzung von Obstbäumen sind deren Früchte zum Genusse verboten; im vierten Jahre muss der Ertrag dem Ewigen heilig sein, d. h. in Jerusalem, wie das MS, verzehrt werden. Die Früchte dieses vierten Jahres heissen Kerem oder Neta Rebai. Das Genussverbot der drei vorangehenden Jahre wird nachher in Orlah behandelt.

Der Traktat enthält nun:

MS Abschnitt 1—4.

Rebai 5 1—5.

Biur (Fortschaffung der noch schuldenden Ackergaben durch die Säumigen 5 6—9.

Maasserbekenntnis 5 10—15.

§ 2. Bezüglich des MS ist Zurückgehen auf die Schriftquellen unerlässlich.

---

*) S. unter Maasseroth, Trübner, Strassburg.

Wir haben früher gesehen, dass in Maasseroth die Ausgangspunkte nicht der Hauptstelle Numeri 18 26—24, sondern Deut. 14 22 und dem Levitikus 27 30 entnommen sind.

In Numeri gehört der Zehnt den Leviten, im Deut. soll er dagegen vom Volke an der heiligen Stätte genossen werden; im Lev. ist er, gleich dem dabei genannten Banngut, „dem Ewigen heilig."

Diese gesetzlichen Gegensätze, welche der neuen Bibelwissenschaft soviel zu schaffen machen, löst die gläubige Bibelforschung, die keine Verschiedenheit von Quellen und Schichten zugibt, in einfacher Weise: Der dem Leviten gehörige Zehnt muss unbedingt ein anderer sein, als der in Jerusalem zu verzehrende. Dies ist ein zweiter Zehnt, der dem Genusse und der Freude geweiht ist.

Von welchem dieser beiden Zehnten kann aber nun die Lev.-stelle sprechen? Nun von dem zweiten Zehnt, der in seiner scheinbar weltlichen Färbung leicht an Würde verlieren könnte; er muss als Gottgeheiligt neben Cherem genannt werden, um achtungsvoller Behandlung von Seiten des Volkes sicher zu sein.

Dann weist das קדש dieser Stelle auf jenes קדש der Rebaifrüchte Lev. 19 24 hin, so dass diese die gleiche Behandlung erhalten wie das MS.

§ 3a. Dass diese Deutungen und halakhischen Verbindungen alt sind, beweist das hellenistische Schrifttum. Im Tobit 1 7,8 heisst es: „*τὴν δεκάτην ἐδίδουν* etc. Den Zehnten gab ich den Leviten, und den zweiten Zehnten verkaufte ich (*ἀπεπραπιζόμην*) und reiste hin und genoss es in Jerusalem in jedem Jahre; und den dritten Zehnten gab ich, „denen er gebührt (לבעליו) nämlich, wie die Fassung der Vulgata sagt, tertio anno proselytis und advenis. Die lateinische Fassung nennt nur „die Zehnten", nicht den zweiten, die griechische ist darin genauer.

Und Josephus sagt „Altertümer“ 4 8 § 8: „Es sei Euch ein Zehnt an Früchten, ausser dem, den ihr Priestern und Leviten zu geben habt.“ (Er meint Therumoth und Maasseroth). „Er soll in der Heimat verkauft werden und (der Erlös) zu Freudenmahlen und deren Opfern in der heiligen Stadt benutzt werden.“

§ 3b. Die Verbindung zwischen Rebai und MS war Josephus auch schon bekannt, denn er sagt (ib. § 19), nachdem er die Pflicht der Orlah erwähnt hat: „Im vierten (Jahre) ernte er das Gewachsene ab, indem es dann reif ist, und bringe es in die heilige Stadt und mit den Zehnten der übrigen Frucht geniesse er es mit seinen Lieben und mit Waisen und Witwen.“ Hier haben wir die bei Josephus durchaus nicht selbstverständliche Uebereinstimmung mit der Halakha, welche Rebai gleich MS behandelt, wenn auch bezüglich der Witwen und Waisen eine Verwechslung mit dem dritten Zehnt vorliegt.*)

Schon im Tobias haben wir von einem zweiten Zehnt in jedem Jahre gehört, und von einem dritten, (der also ausserdem im dritten Jahre gegeben und für die Armen verwandt wird). So ist (s. übrigens Schwarz Tosiftha, Einl. zu MS) der Gedanke nicht fortzuweisen, dass auch Josephus im dritten Jahre den zweiten Zehnt nicht zurücktreten lässt; (§ 22 a. a. O. verlangt er nämlich, dass den beiden Zehnten, welche in jedem Jahre (ἔτους ἑκάστου) zu leisten die Pflicht erfordert, im dritten Jahre ein dritter hinzugefügt werde zur Verteilung an die Notleidenden. (S. Deut. 28—29). Es mag eine Richtung gegeben haben, welche von einem Zurücktreten des zweiten Zehnt im dritten Jahre als in der Schrift nicht geradezu angegeben nichts wissen und gegen Herkommen und Ueberlieferung einen dritten Zehnt im dritten Jahre einführen wollte.

*) Doch s. MS Ende 1 1 und 3 1.

§ 3c. Schon die Septuaginta hat sich gegen eine derartige Richtung gekehrt. Deut. 26 19—15 wird nach Abschluss aller Leistungen vom Acker (בעזד) die Maasserformel befohlen und wörtlich angegeben. Da wird das dritte Jahr שנת המעשר genannt; die Septuaginta hat statt dessen *τὸ δεύτερον ἐπιδέκατον δώσεις* „Den zweiten Zehnten sollst Du dem Leviten und den Notleidenden geben." Also der alexandrinische Halakhist lehrte אל תיקרי שנת אלא שנית und zog ונתתה dazu, oder er gliederte den Satz „wenn Du im dritten Jahre mit dem zweiten Zehnt die Verzehnung schliessest, ונתתה dann gib ihn dem Leviten etc.", also denen, die Deut. 14 29 als als Empfänger des Armenzehnts genannt sind.

Dass dies nicht blosse Vermutungen sind, beweist der Umstand, dass gerade das Wort שנת המעשר in der Septuaginta zu der Ueberlieferung benutzt wird, der Armenzehnt sei im dritten Jahr der zweite Zehnt, also d a d u r c h der Möglichkeit dreier Maasseroth entgegengetreten wird. Auch die Baraitha benutzt das gleiche Wort zu gleichem Zwecke. Rosch haschana 12 heisst es: שנת המעשר שנה שאין בה מעשר אחד oder אלא מעשר ראשון. Wenn auch Josua ben Levi der Ueberliefernde ist ist, so spricht er doch eine ältere Deutung aus, die sich auch Sifri II 302 findet; das MS tritt also zurück, und das Levitenmaasser wird durch את כל מעשר תבואתך oder nach Akiba durch den Vergleich mit der Stetigkeit des E r b t e i l s (נחלה) für die Leviten im dritten Jahre notwendig. Ausserdem bringt gerade Josua ben Levi öfter Deutungen der Septuaginta. So zu Genesis 2 וכל צבאם אל תקרי צבאם אלא צביונם, was die 70 mit *Καὶ πᾶς ὁ κόσμος αὐτῶν* „und all ihre Herrlichkeit", also צביונם übersetzen. (Rosch haschana 11b).

§ 4. In unserem „Ueber den Zusammenhang der Mischna" haben wir (I. Teil S. 46) den

Schlussabschnitt von MS wohl erwähnt, jedoch nicht in der Absicht, ihn zur Urmischua zu rechnen, wie etwa die Biccurimfeier. Aber, wie die Tora in כי תבא, so stellt auch Josephus die Biccurimformel neben das Widduj Maasser; so wird's in den Mischnas seiner Zeit wohl noch gewesen sein, bis, wie wir sehen werden, andere Bestandteile sich dazwischen drängten und beide Formeln trennten. Immerhin werden wir jetzt (im Gegensatz zu unseren damaligen Auffassungen) den Schlussabschnitt von MS zur Urmischna rechnen, welche zur Zurückdrängung halakhawidriger Schriftdeutungen diente. Ein Vergleich der Maasserformel mit der Biccurimformel in den Pessachhaggadoth wird die Verwandschaft beider Stellen dartun.

Zusammenhang von MS. § 5. Der Zusammenhang von MS zeigt dieselben Unebenheiten, die wir auf den ersten Blick in Maasseroth auch bemerkt haben.

Ohne vorausgehende Begriffsbestimmung beginnt die Mischna mit dem Verbote, den zweiten Zehnt zu veräussern etc, ebenso den Viehzehnt (1₁, ₂); und erst 4₁ etc. ist vom Auslösen, was dem Verkaufe ähnlich, wieder die Rede.

Bestimmungen über den Ankauf von Gegenständen zum Genusse für das aus dem Erlös von 4₁ gewonnene Geld haben wir 1₃ ff. mit dem Kaufverbote 1₇; ein gleiches, hierhergehöriges Verbot, die Therumah betreffend, haben wir 3₂; dem Kaufe begegnen wir wieder 3₁₀, ₁₁; besonders sieht 3₁₂ 1₄, ₅ ähnlich, während 3₁₁ den Gegenständen nach genau zu 1₄ passen würde.

Fragen der Münze haben wir 1₂, 2₅, ₆a (Maassergeld mit gewöhnlichem vermischt), 2₆b etc. (Verhältnis des Silbers zum Kupfer), 2₁₀ (Formel, durch welche auch dem Unreinen

der Genuss mit dem Reinen erlaubt ist), $3_{3, 4}$ (Formeln zur Verkehrserleichterung), 5 (was vor 3_3 gehört, da doch dort das Geld bereits in Jerusalem ist); dann finden wir Aehnliches erst 4_8 (wie beim Ortswechsel Münzen zum Genusse berechnet werden), $4_{9—10}$ (Münzen und Gefässe gefunden), 4_{12} (Geld nach mündlichen Angaben im Hause gefunden).

Was dann noch übrig bleibt, sind Gesetze über des Maasser und seine Verwendung ($2_{1—4}$); $3_{5—6}$ bringt man Geld oder Früchte nach Jerusalem, woran sich die Raumverhältnisse der Stadt gut anschliessen ($3_{7—8}$). Auch 3_9, eine Halakha des Maassergenusses, fügt sich gut daran an: Wie konnten aber Bestimmungen des Genusses bereits nach 2 versetzt werden, da man sich dort noch gar nicht in Jerusalem befindet?

§ 6. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass weder ein sachlicher Zusammenhang in MS herrscht, noch auch der äussere Vorgang des Verfahrens durchgehends zu Grunde liegt.

Einzelne Unebenheiten, wie die Naschimsatzung 4_{7}b, werden sich erklären lassen. Wie wir aber oben für den Rebaïabschnitt $5_{1—6}$ und für seine Verknüpfung mit MS den Josephus angerufen haben, so wird auch den vorstehenden Sonderbarkeiten ein Grundsatz des Ordners zur Erklärung dienen müssen! Alte, aus der Zeit des Tempels herrührende Zusammenhänge konnten von ihm nicht zerrissen werden (wie z. B. die Biurhandlung $5_{6—10}$ und das Maasserbekenntnis $5_{10—14}$). Die geschichtlichen Nachrichten 5_{15} setzen sich Ende Challah ($4_{10, 11}$) fort.

Lassen sich alte Ordnungen nicht vermuten, so wird sicher die Ordnung der Schrift vom Zusammensteller berücksichtigt worden sein.

Schiesslich darf da, wo die äussere Ordnung des Vorgangs sich ungesucht als gestaltend ergibt, auch diese Grundlage nicht ausser Acht

gelassen werden, so dass sich vielleicht (was bei der Quellenscheidung von grossem Wert ist) drei verschiedene Bestandteile des Traktats herausstellen werden.

Beantwortung obiger Fragen. **§ 7 a.** Die Begriffsbestimmung, welche wir für MS am Anfange vermissen, steht am Anfang von Maasseroth, dessen erster Abschnitt auch für MS gilt. In unserem „Maasseroth" (S. 5) haben wir darauf hingewiesen, dass der Sifri jene Mischna aus Deut. 14$_{22}$ עשר תעשר herleitet; das ist aber die Schriftquelle für MS. Maasseroth und MS bildeten einst, wie ib. S. 16 ausgesprochen, einen einzigen Traktat, und MS deutet 3$_{6}$, wie solches öfter in der Mischna vorkommt, auf Maass. 1$_{2}$ geradezu hin.

Es ist anzunehmen, dass MS mitten im Gegenstande beginnt, vielleicht im Anschlusse an Ende Maasseroth. Die Pflanzenreihen daselbst beruhen, wie wir Maass. S. 33 angedeutet haben, auf dem Satze Lev. 27$_{30}$ וכל מעשר הארץ כו׳.

Nun verbietet MS am Anfange Verkauf, Verpfändung, Auswechslung und erniedrigende Benutzung des zweiten Zehntes sowohl ausserhalb als in Jerusalem (1$_{1}$). 1$_{2}$ dehnt Solches auf den Viehzehnt aus, den Sifri an gleicher Stelle erwähnt, wie auch der Verkauf des Erstgeborenen dort vorkommt.

Ende Maasseroth sehen wir in Pflanzenaufzählungen nach obiger Sifristelle nach Lev. 27$_{30}$ den Zehnt eigentlicher זרעים schriftmässig begründet; der Satz schliesst mit קדש לה׳, „der zweite Zehnt ist dem Ewigen heilig", was auf MS 1$_{1}$, auf das Verbot des Verkaufs beim zweiten Zehnt bezogen wurde, und Lev. 27$_{29}$ wird das Ganze mit dem Cherem verglichen, der auch unveräusserbar ist.

So bezieht sich derselbe Satz auf Ende Maasseroth und Anfang MS, so dass es uns

nicht mehr wundern darf, wenn MS eigentlich nicht wie ein neuer Gegenstand in der Mischna beginnt. Es schliesst sich unmittelbar an Ende Maasseroth an.

Der Viehzehnt kommt sofort Lev. 27^{31} vor, daher auch MS 1$_2$, und dass der Ordner nun auf die Erstgeburt übergeht, liegt in deren Erwähnung Lev. 27^{26}, also in einer mit dem Schluss verbundenen Stelle.

Damit sind wir in grader Linie bis 1$_2$ gekommen.

Dass es heisst יאין מקדשין בו את האשה beim Viehzehnt und מקדשין bei der Erstgeburt, liegt in dem Grundbegriff קידושין für eine Aneignung, das Erwerben einer Person und demnach als von der Kauferlaubnis abhängig anzusehen.

§ 7b. Wohin aber müssen wir uns wenden, um 1$_2$b zu begreifen? Da geht die Mischna mit einem Mal auf den חילול, auf die Entwertung der MS-Früchte als MS und ihre Bewertung als Chullin über, wobei die Münze nun an ihre Stelle tritt. Da müssen wir nach der bei Maass. von uns als Hauptquelle des Gegenstandes erkannten Stelle Deut. 14^{22} ff., wo wir neben dem vom Sifri zugleich hier bemerkten Viehzehnt auch 14^{23} die Erstgeburt finden, also im gleichen Kreise uns bewegen, wie Ende Lev. Wie aber steht es mit dem חילול? Werden wir den hier entdecken, nachdem wir gezeigt zu haben glauben, dass der Tannaite auch an d i e s e Stelle hat denken müssen? Unbedingt!

Denn Satz 25 nimmt den Fall an, dass der Weg nach Jerusalem zu weit ist, so dass man, wie 26 besagt, die Früchte in Geld umsetzt. Da nun die Früchte חולין werden und die Geldmünzen zur Maasserwürde kommen, an Stelle der Früchte treten, so ist es für d i e s e חילול.

Und dem entspricht genau MS 1₂b אין מחללין אסימון על מ״ש was aus וצרת in Satz 26 gefolgert wird. (S. Sifri II 107 ונתת).

1₃ erklärt den Ankauf von Vieh zn Mahlopfern oder von Wild zum gewöhnlichen Fleischgenusse für erlaubt unter der Formel „das Fell aber geht in Chullin über"; ebenso das Weinfass, ebenso die Schalen von Nüssen und Mandeln (so dass man für deren Erlös nicht Gegenstände zum Maassergenusse zu kaufen braucht); dann wird Trester nach seiner Säuerung zum Maassergenusse erlaubt. (1₄ nimmt den umgekehrten Fall von 1₃ an und lässt den Wert für Trauben- und Oelbeerenkörbe nicht in Chullin übergehen.)

Auch hier bildet Schrift und Midrasch den Hintergrund, obschon man in den Fellen, Gefässen, Körben oder Schaalen etwas sachlich Verwandtes finden kann: Es ist die Umhüllung für das darin Enthaltene, dass zum Maassergenusse bestimmt ist.

> Sifri II 107 zu Deut. 15₂₆ sagt Ben Bag Bag: (Du setzest das Geld um) gegen Rinder בבקר mit ihrem Felle, gegen Schafe בצאן mit ihrer Schur, gegen Wein ביין mit seinen Fässern, gegen Berauschendes ובשכר nämlich Trester nach seiner Säuerung.

Da haben wir genau die Gegenstände von 1₃ in ihrer Reihenfolge.

> Dann folgt noch ein Midrasch, der beweist, dass ושמחת im Maasserabschnitte sich nicht auf Ganz-, sondern auf Mahlopfer bezieht.

Und diese Mahlopfer enthält hier die Mischna ja auch.

Nach 1₅ sind Wasser und Salz oder unabgeschnittene Früchte oder solche, die wegen Entfernung nicht nach Jerusalem gelangen können, vom Maassergenusse ausgeschlossen. Kauft

man (1 5, 6) solche Gegenstände jedoch mit Absicht, dann sind sie zum Genusse nach Jerusalem zu bringen.

§ 7c. Es ist begreiflich, dass nun 1 7 verboten wird, Sklaven, Ländereien, unreine Tiere zu kaufen; man hat einen Ersatz dafür als zweiten Zehnt zu geniessen; auch Opfer werden vom Maassergelde nicht beschafft, denn das Maasser ist, wie der Anfang des zweiten Abschnittes angibt, nur zum Essen, Trinken und zur Salbung des eigenen Körpers bestimmt.

Auch hier, wo der Maassergenuss der zu Grunde liegende Gegenstand ist und die Bestimmungen des Kaufes hervorruft, beruht Alles auf der Schrift und der Midraschordnung:

> Sifri II 107 בכל אשר תאוה werden Sklaven etc. ausgenommen, wie Mischna 1 7; wird das MS zum Essen und Trinken bestimmt, wie 2 1; wird Wasser und Salz ausgenommen, wie 1 5, ebenso Opfer, wie 1 7.

So hält die Ordnung des Midrasch diese Teile nicht nur, wo ihre Ordnung sonderbar ist, sondern auch, wo sie uns sachlich erscheint, zusammen.

Wir haben allerdings Midraschim dazwischen nicht berücksichtigt, da die Satzungen, welche sich darauf stützen, hier nicht stehen. Es wird sich aber herausstellen, dass sie hier mit Recht ihren Platz gehabt hätten und nach anderen Stellen hingesprengt sind.

§ 8. Wie in Schebiith, wo sich auch die vorausgehende Mischna findet, will 2 1 den Begriff der geniessbaren Gegenstände in einer Regel feststellen, wie es von einer Regel (Ende 1) ausgeht; auch was man als unter Menschen beim Genuss nicht üblich bei MS zu vermeiden hat, folgt, um Ausnahmen bei Umwandlungen solcher Gegenstände zuzugeben und den Werth irrtümlich hinzugekommener Bestandteile für MS

festzustellen, ob nämlich der Pflichtgenuss durch das Anwachsen des Geldwertes gesteigert wird. (Im Anschluss an die Regel Ende 1 folgt hier die Regel 2 1 b.)

Nach den Einzelbestimmungen über Essen und Trinken (2 1 a) folgen Satzungen über das Salben des Körpers mit dem Oel des MS (2 2 d).

Wir werden später den Streit R. Simons mit den Andern beleuchten.

Hier lässt sich so recht die Art der Mischna erkennen, ohne Ueberleitungen Dinge gemaramässig als Glieder der Erörterung aneinanderzureihen. Der Streit zwischen R. Simon und den Chakhamim macht ein Uebergreifen auf Wicken und griechisches Heu, die Therumah sind, nötig; so bringt die Mischna denn auch 2 3, 4 Bestimmungen über diese Gegenstände.

2 3, 4 bilden Belege für R. Simons Entgegnung der Ansicht der Weisen gegenüber, und so ist gegen die Abschweifung nun weiter nichts mehr einzuwenden.

Wie nun hier mit einem Mal wir von den Gegenständen des Genusses zu dem Umherstreuen von Münzen und zu deren Vermischung kommen?

Wenn wir die Mischnas 2 2–4 uns fortdenken, so sind wir unter Gesetzen der Taaruboth; oben 2 vermischen sich Chullin- und MS-Gegenstände, hier sind es Münzen beider Art, so dass wir 2 5 und 2 6 nun wohl verstehen.

Nun wird die Münze aber zum blossen Schlagwort, da wir 2 7—9 uns mit dem Umwechseln des MS-Geldes in Grossmünze beschäftigen (wegen der Wegeslast) und mit dem Umwechseln in Kleingeld in Jerusalem.

Allerdings kehrt 2 10 eine Satzung wieder, welche an die Taaruboth von oben insofern erinnert, als mit einer Münze es dort ermöglicht wird, dass der Wein beim Unreinen nur

Chullin bleibt, beim Reinen (denn aus Reinen und Unreinen besteht die betreffende Familie) dagegen als Maasser gilt, also keine Mischung von MS und Chullin ausmacht, wie oben, trotzdem die Personen gemischt sind.

§ 9a. Nur sehr lose setzt sich hier der dritte Abschnitt an.

Nachdem oben man schon das MS in Jerusalem genossen hat, versetzt uns dieser Abschnitt in die Provinz zurück. Hat der Hausvater 2 10 durch eine Formel des Chillul Personen verschiedener Art den gemeinsemen Genuss ermöglicht, so wird auch hier (3 1) eine solche angegeben, die einen gemeinsamen Genuss gestattet, nur dass es hier für beide Teile MS ist.

Wie also 2 10 und 3 1 die Frage des gemeinsamen Genusses das Verbindende zu sein scheint, so wird 3 2 deshalb vielleicht der Kauf von Therumah für Maassergelder verboten, weil der Genuss der Therumah kein gemeinsamer sein kann.

Wie oben 2 2, so setzt auch hier ein Streit R. Simons mit den Chakhamim ein.

Wie hier zwei Parteien, deren gemeinsamer Genuss in Frage steht, so sind es 3 3 und 3 4 zwei Personen, die einen Umtausch von Früchten in Münzen beiderseits vornehmen, damit sie zwar nicht gemeinsam das MS geniessen, aber Jeder sein Ziel erreichen kann, in Jerusalem zu geniessen, und hier das Geld anzuwenden. Und zwar auch durch eine Formel.

Man vergl. מצאו 2 10 und נמצא 3 5.

Wiederum werden nun Früchte und Geld zum Schlagwort (wie 2 7 die Münzen) um 3 5 noch im Anschluss an 3 3—5 zu erklären, weshalb oben so verfahren werden muss, da Geld wieder aus Jerusalem ausgeführt werden darf, was bei Früchten unmöglich ist.

Sofort wird, ohne weiter auf 3 3, 4 zurückzugreifen, bestimmt, wenn reife unverzehntete Früchte Jerusalem wieder verlassen hätten, müsste das MS davon in Jerusalem verzehrt werden; (bei unreifen Früchten ists streitig).

§ 9b. So sind wir unversehens zur Stadt Jerusalem gekommen, und es ist die Rede von dem (auch Maasseroth*) 3 10 erwähnten) Baum, bei dem Wipfel oder Stamm in oder ausserhalb Jerusalems sich befinden und es sich nun fragt, ist hier schon der Ort des MS-Genusses? So kommen nun auch weitere Fragen über ähnliche Raumunterschiede, die ausser MS noch den Genuss von heiligen Gegenständen und die Ermöglichung aufs Opfer bezüglicher Handlungen bedingen. (3 7, 8.)

Daran schliesst sich gut die Satzung an, wonach MS innerhalb der Stadt (in welche die vorangehenden Halakhot uns eingeführt) unrein wird und es sich nun fragt, wo darf es gegessen werden? (3 9.) Sodann werden für MS-Geld gekauft Gegenstände (nicht MS selbst) unrein und es fragt sich, ob damit noch irgendetwas begonnen werden kann?

Hier setzt ein Streit mit R. Jehuda ein, ganz denen 2 2 uud 3 2 ähnlich.

Es wird nun begreiflich, dass diese Halakhot nicht mit denen des ersten Abschnitts, die vom Kaufe handeln, zusammengebracht werden können, da sich die erste hiergehörige Toharothsatzung auf 3 7—8 bezieht und die anderen sich daran anschliessen. Mag nun auch 3 11 mit 1 3, 4 verwandt sein, — dadurch, dass die Gegenstände unrein sind und sich wohl auch in Jerusalem befinden, haben sie ihre Stelle hier gewonnen.

Allerdings wird es uns schwer begreiflich erscheinen, warum eine Satzung, wie 3 12, 13, die von Gefässen in ihrem Verhältnis zum Inhalt und von dem Ortsgebrauch handelt, worauf sie

*) S. unter „Maaseroth" (Strassburg, Trübner) S. 16.

ein Sondergegenstand beim Verkauf sind, von 1 3/4 fortgerückt sind, wo sich ganz ähnliche Satzungen finden.

Dass die Mischna deshalb auf 3 11 folgt, weil dort das Fell, die Umhüllung, dem Umhüllten gleicht, wogegen hier zwischen Beidem Unterschiede gemacht werden — dieser Umstand kann den Ort nicht bestimmt haben, schon weil 1 3/4 dasselbe Verhältnis stattfindet (s. o.). Und dass hier schon das MS abgesondert ist, trifft auch nicht zu, da nur 3 12 a davon die Rede ist, 3 12 b wir uns wieder vor der Absonderung befinden, nach amoräischen Erklärungen übrigens schon 1 1 die Absonderung voraussetzen soll. Vielleicht kann erst die Quellenscheidung herausbringen, wie diese Mischna hierherkommt.

§ 10a. 4 1, wo Jemand MS-Früchte von Ort zu Ort führt, bringt uns einen Ausnahmefall aus den Ausführungen, welche hier beginnen. Der Ortswechsel bringt Preisverschiedenheit hervor, und es handelt sich darum, ob der Wertzuwachs dem MS gehört, oder sonstwie angewandt werden kann. Nach 4 2 werden die Früchte nach dem Mindestpreise ausgelöst, auch nach dem Maasse (im Gegensatze zu Schebiith) und nach der Abschätzung von Sachverständigen. Bei dem Ausbieten der Früchte (4 3) hat der Eigentümer das Vorwort, soweit ein Anderer nicht mehr geboten hat; dann kommt das Fünftel, das der Eigentümer hinzuzufügen hat, nicht in Betracht — es wird dem Mehrbieter zugeschlagen. (Nun kommen Formeln des Eigentümers, der, wenn er durch die Seinen (4 4) oder durch Andere (4 5) die Auslösung vornehmen lässt, das Fünftel, das nur der Eigentümer selbst zu zahlen hat, erspart.)

Als Einschiebsel ist 4 4/5 daran erkennbar, dass nun die Mischna zu der Darstellung des Pidjon und des Chillul zurückgeht).

4 6 steigt während des Chillul der Geldpreis, und 4 7 geht die Auslösung ohne ausdrückliche Bestimmungsformel vor sich (und vergleichsweise wird ein Scheidebrief oder der Preis der Kidduschin ohne Bestimmungsformel übergeben) und es fragt sich, ob die Handlung Gültigkeit hat.

Halakhot des Geldpreiswechsels erscheinen hier als Fortsetzung von 4 6; Jemand wechselt seinen Aufenthalt und kommt an einen billigeren Platz; muss er sich nach dem Preise dieses Ortes richten und darauf für den Mehrpreis des Geldes auch mehr geniessen?

Und nun kommt zum Abschlusse dieses Gegenstandes die Bestimmung darüber, wieviel (nachdem vorher die Münze Chullin war und in Maasser übergehen sollte), wenn die Münze Maasser ist, von ihrem Werte in MS - Gegenständen genossen worden sein muss, damit sie Chullin wird, ohne dass der Rest es hindert.

§ 10b. Nun wird der Begriff des Geldes zum Schlagwort, um die Fragen des Fundes daran anzuschliessen und mit dem Gelde zu beginnen. Man findet (4 9) während des Festes (oder vielleicht nach dem Feste, während des ganzen Jahres, so dass man hier das Fest für beendet halten kann) Münzen, (4 10, 11) Gefässe mit bezeichnenden Aufschriften: Sind sie und enthalten sie MS oder Chullin?

Daran nun fügt sich zum Schlusse eine uneigentliche Fundhalakha: Jemand lässt seinen Sohn an bestimmter Stelle im Hause Maassergeld suchen, er findet es wo anders; er findet mehr oder weniger: Jst das ganz Maasser oder nur zum Teil oder gar nicht? (4 12)

Mit einer Satzung, die Jemanden zu seinen Söhnen sprechen lässt, schliesst auch Abschnitt 2 ebenlalls, wie hier, in einer Geldhalakha.

Das letzte Wort dieses Teils, der Maasser scheni erledigt, lautet: מעשר! so auch gedächtnismässig den Traktat seinem Gegenstande nach schliessend.

§ 11a. Der fünfte Abschnitt bringt uns die Bestimmungen über Kerem Rebai, das wir schon bei Josephus mit Maasser scheni zusammenhängen sahen. 5 1 Aeussere Zeichen, wodurch man Rebai (und die Früchte der drei vorausgehenden Orlahjahre, wie auch Gräber s. Schekalim 1 1 und Moed katan 1 2) erkennbar macht; 5 2 von welcher Entfernung muss man Rebai (gleich MS) nach Jerusalem bringen? 5 3 erörtert ob Rebai (wie MS) bei Auslösung die Hinzufügung des Fünftels bedingt, ob die Armengaben davon genommen und von den Armen für sich ausgelöst werden. Gelegentlich dieser Erwähnung des Pidjon wird derselbe nun für jedes Jahr, wie für das Schebiith (s. 5 1) geschildert (5 4, 5).

b. 5 6 beginnt die Darlegung des Biur, wovon Deut. 14 28, 29 spricht, also an derselben Stelle, wo 14 23 ff. das zweite Maasser seine Thronbeglaubigung hat.

Sifri II 109 führt denn auch unmittelbar nach MS-Satzungen 5 6 an.

Rebai scheint vor diesen Gegenstand gestellt zu sein, damit man erwähne, dass es sowohl חומש (5 5) als ביעור hat. (S. 5 3).

Darauf folgten (5 7) die Bestimmungen, wie man sich nach dem Falle des Tempels (cf. MS 1 5, 6 5 2) mit der Biurpflicht abzufinden hat. (5 7—9).

c. 5 10 beginnt das Maasserbekenntnis, welches nach Deut. 26 13 mit der Biurpflicht zusammen-

hängt und im Wortlaute hier (5 10—13) angeführt wird. Dann erst folgt (5 14) die Angabe der dazu verpflichteten Personen, und zum Schlusse noch Geschichtliches, was sich Ende Challah fortsetzt. Hier ist auch ein Beweis dafür zu suchen, dass Challah ein Einschiebsel ausmacht und Orlah eigentlich auf MS folgen musste und in früherer Zeit auch darauf gefolgt ist.

§ 12a. In T und Mischna entspricht 1 1—5 unserm ersten Mischnaabschnitt, 1 16—2 6 unserm 2 1—6; 2 7—10 fällt in T aus, während hier andere Bestandteile den Raum füllen.

Erst 3 6 der Mischna setzt sich T 2 11 b fort, M 3 7—9 = T 2 12—15, M 3 9—11 = T 2 16—17; M 3 12—13 = T 2 18.

M 4 1—8, der Abschnitt des Pidjon und Chillul, spiegelt sich T 3 1—8, 13, 17—18 ab (dazwischen gelegentlich andere Halakhot), dann Fortsetzung T 4 1—7, 9—15; M 4 9—12 = T 5 1—13a; M 5 1—5 = T 5 13b—22; dagegen fehlen in T M 5 6—10, während M 5 10—14 = T 5 23—29 ist; M 5 14—15 und T 5 30 entsprechen einander nicht.

§ 12b. Der Zusammenhang von T entspricht also, soweit es in dieser Sammlung nur angängig ist, der Ordnung der Mischna. An kleine Unterschiede darf man sich nur d a n n stossen, wenn man das Wesen so alter Halakhasammlungen ausser Acht lässt. Selbst die M i s c h n a bietet Nichts weiter, als nur die allgemeinsten Umrisse für das Füllsel der mündlichen Erörterung — T steht der Erörterung und ihren Einzelgliedern weit näher: Kein Wunder, dass bei ihr die Glieder der Erörterung sich mehren.

Es ist nicht die geringste Veranlassung da, T 3 9—14 vom bisherigen Standorte loszulösen und vor T 1 15 zu stellen. Die Satzungen des Kaufes machen, wie wir gesehen haben, hier vorne Alles aus, während die Abschnitte 3, 4 in T den Begriffen des Chillul und Pidjon in

der Mischna 3 entsprechen, und da haben die Satzungen über unberechtigte Besitzesaneignung wohl ihren rechten Ort, da sie den Gegensatz jener Umwandlungsbegriffe bilden. Dagegen haben Satzungen des Genusses, wie T 3⁹, hier Nichts zu tun, und das הלוקח בהמה darf nicht von den vorausgehenden Satzungen durch so viele fremde Bestandteile, die nach 3 trefflich hingehören, getrennt werden. Ebenso muss T 2³ ⁴ an seiner Stelle bleiben, schon weil die Satzungen durch die Begriffe der שרייה und סיכה mit T 2¹, ² zusammenhängen, wie es Mischna 3³—⁵ entspricht. Ebenso verbindet das אם עתיד T 4¹⁴ a mit b, so dass hier Nichts getrennt werden darf.

Die Ordnung der Mischna ist jedenfalls älter als die von T.

§ 13a. Stellen wir einzelne grössere Ganze nach den erkannten Eigentümlichkeiten fest, so bot uns 1, wie wir gesehen, midraschmässigen und schriftgemässen Zusammenhang. Weitere Spuren desselben fanden wir in der Zusammenstellung des Biur (5⁶) mit dem Widduj Maasser (5¹⁰). (§ 7 b,c, 11b,c)

Die Berücksichtigung der Zeitenfolge bemerken wir einigermassen 2⁵—⁸ (allerdings mit Uebergehung von 2⁹—¹⁰) 3¹, ⁵—¹¹.*)

Zusammenstellungen nach Gesichtspunkten der Sachlichkeit: Schluss 1, 2¹ (Genuss des MS mit Einschiebsel ², ³, ⁴), 2⁵ Geldmischungen wie oben Speisevermischungen von Maasser und Chullin, 2¹⁰ Mischung der Personen, wozu auch 3¹² gehört. 3³—⁴ ist zu den Halakhot 3⁵ ff. zu ziehen, welche die Beziehungen des Maasser und der Geniessenden zu Jerusalem enthalten. 4¹ ff. enthält Satzungen des Pidjon, woran sich auch 4⁸ gut anschliesst, 4⁹ bis Schluss sind Satzungen des Fundes. 5 bietet nichts Besonderes.

*) S. § 9.

§ 13b. Dass wir einen einheitlichen Gesichtspunkt für die Anordnung nicht gefunden haben (und erzwingen wollten wir sie nicht um jeden Preis), mag darin liegen, dass MS als Schlussteil sich an Maasseroth anschliesst und das Wesen solcher angeschobenen Traktatenhälften an sich hat. Wir haben es auch in der zweiten Hälfte von Maasseroth nicht anders gefunden.*)

Hoffentlich löst uns die Quellenscheidung das Rätsel, warum eine so eigentümliche Ordnung hier gewählt oder belassen wurde.

Quellenscheidung. § 14a. A[1]). Der älteste Abschnitt unseres Traktats ist 5 10—13, nämlich das Deut. 26 12— 15 vorgeschriebene Maasserbekenntnis. Unsere Mischnafassung stimmt im Ganzen mit Sifri II 302 überein. Allerdings sagt die Mischna: Wenn man das zweite Maasser vor dem ersten darbringt, darf man das Widduj nicht vortragen, wogegen nach Sifri das nichts schadet, (womit wieder Ther. 3 6 übereinstimmt).

Vielleicht aber heisst das אין בכך כלום nur מה שעשה עשוי, dass die Verzehntung gültig ist, trotzdem aber wegen des עובר בלא תעשה das Widduj an sich eine Lüge wäre. Sifri deutet וגם נתתיו ללוי auf Therumah und das Therumath Maasser, wobei der Levitenzehnt nicht erwähnt wird, während die Mischna וגם נתתיו זו תרומה ותרומת מעשר נתתיו ללוי זה מעשר לוי hat, also die Priestergaben aus dem ריבוי des וגם deutet. Man könnte hier auf EbA's Ansicht kommen, wonach seit Esra der Zehnt nicht dem Leviten, sondern dem Priester zugesprochen wäre, was sich im Sifri, und auf Ak., der den Leviten jedenfalls ausser dem Kohen daran teilnehmen lässt, was sich in der Mischna ausspräche.[2]) Trotzdem scheint es mir einfacher, in beiden Fällen der Mischna gegen Sifri Recht zu geben. Die weiteren Unterschiede sind nicht erwähnenswert.

[1]) Aelteste gegensadduzäische Mischnaquelle (siehe „Ueber den Zsh. d. M." I S. 41 ff. — [2]) S. Nehemia 10 und 13, Jeb. 86 *). — S. § 7a.

§ 14b. T dagegen unterscheidet sich 5 23—30 auf den ersten Blick sehr wesentlich von Mischna und Sifri. Bei genauerem Hinblicken allerdings setzt T die Mischnafassung voraus, da sie nur מן הבית זו חלה (Mischna 5 10 = T 5 23) auf R. Jose zurückführt; das דבר אחר, dass, sobald die Gabe das Haus verlassen, man nicht mehr für sie ersatzpflichtig ist, teilt T mit Sifri, während die Mischna zwei solche Deutungen nicht zulässt. Im Weiteren bringt T hagadische Deutungen über die hier ausgesprochenen Segnungen, welche nicht dem Midrasch auf die Paraschah entsprechen. Das Ende (Mischna 5 13) זבת חלב ודבש כדי שתתן טעם בפירות bringt T 5 29 auch מלמד שהמעשרות נותנין טעם וריח ושמן ודגן בפירות, so dass im Wesentlichen Mischna und Sifri vorausgesetzt werden. Sie blicken also auf eine und dieselbe Formel zurück, die uralt ist.

§ 14c. Gesprochen wurde im Tempel wohl nicht diese mit halakhischen Deutungen durchsetzte Stelle; so muss, wenn man in einem solchen Bekenntnis schon die Angabe aller bezüglichen Ackerleistungen (זה מ״ש כו׳) für möglich, sogar notwendig hält, doch dabei jedes אע״פ שאין מעכבין oder הא אם הקדים etc. etc. als spätere halakhische Deutung angesehen werden; Sifri zeigt uns Deutungen dieser Art schon von E. und Ak (unter לא נתתי ממנו כו׳), wie wir oben Jose mit einer Sondermeinung gefunden haben.

Was dagegen in erster Person gesagt ist, z. B. לא הפרשתי ממין על שא״מ כו׳ [1]), das zeigt ein hohes Alter, da die hier erwähnten Verhältnisse wörtlich Ther. 1 5b ולא מן התלוש כו׳ כו׳ und Ther. 2 4 ממין על שאינו מינו behandelt sind (in schon an sich älteren Mischnareihen). Ausserdem bleibt alles Gebetartige, was unter השקיפה etc. gebracht wird, stehen, (s. Josephus Ant. IV 8 22 Schluss), so dass wir dann ein kurzes und stimmungsvolles Bekenntnis haben. Maim. will sogar, dass nur die Thoraworte gesprochen werden.

[1]) Fehlt irrtümlich im MM.

Doch zeigt das Biccurimgebet in der Haggada, dass man auch Midraschworte in solche Dankesformeln mit hineinnahm.

§ 14d. Dies Bekenntnis müssen wir uns hinter dem alten Schlusse von Biccurim, der Biccurimfeier (Bicc. 3_2—$_5$) denken, da es für alle Ackergaben gilt, auch für Biccurim (MS 5_6 gegen Simon) und in der Thora auch hinter Biccurim (Deut. 26_{12}—$_{15}$) steht. Der Abschnitt musste, als Orlah und Challah dazwischen traten[1]), nach MS geschoben werden, da er gemäss den Stellen Deut. 14_{22}—$_{27}$ und $_{28}$—$_{29}$ als Ausführung des MS-gesetzes zu betrachten und davon nicht zu trennen ist.

§ 14e. Der Schluss von T MS heisst

רשבא״א טהרה נטל את הטעם ואת הריח
המעשרות נטלו את השמן ואת הדגן

und schliesst sich an die vorausgehenden Worte an (s. Mischna 5_{13} Schluss). Den gleichen Satz finden wir T Sotah 15_2 Schluss. Das führt uns auf die Vermuthung, dass zwischen Sotah und MS, besonders dem Widduj Maasser, einst eine Verbindung bestanden, ja, dass das Widduj Maasser einst dort seine Stelle gehabt hat. Und siehe da! Sotah 7, stehen die in jeder Sprache zu sprechenden Formeln, wobei Widduj Maasser genannt ist, und 7_2 kommen Formeln, bei denen nur die hebräische Sprache angängig ist, und dazu gehört wieder Mikra Biccurim. (Vgl. unser „Ueber den Zsh. d. M.“ I S. 78 und „die Mischna“ S. 5).

Es ist das Kennzeichen uralter Mischnastücke, dass sie uns eine frühere Ordnung, den Seder Mikra, mehr erkennen lassen und erst im Laufe der Zeit in die vorliegende mehr sachliche Ordnung gebracht sind.

§ 15a. A 2_2) Gewisse Kennzeichen führen uns zu anderen alten Halakhagebilden. Die Widdujstelle beginnt mit der Wendung כיצד היה הוידוי

[1]) S. § 1 3b [2]) Vorhillelitische, A halakhisch gestaltende Quelle. (S. Ueb. d. Zsh. d. M. I S. 50 ff.

(Die Bicc.-stelle beginnt Bicc. 3₁ כיצד מפרישין 3₃ כיצד מעלין). Um mich nicht auszuschreiben, muss ich auf „die Mischna“ S. 7 bez. dieses כיצד verweisen, wonach es Kennzeichen der Urmischna ist.

§ 15b. Suchen wir nun weitere derartige Anknüpfungspunkte, so haben wir MS 5₆, wie bei וירוי (במנחה׳בי״ט האחרון) eine Angabe des Tages ערב י״ט הראשון של פסח היה ביעור, und zwar mit der Frage (היה ביעור) כיצד. Wir hätten dieser Frage gemäss eine Schilderung des Biur verlangt, wie das in den mit כיצד beginnenden Abschnitten immer der Fall ist, erfahren allerdings nur, dass die im Widduj Maasser genannten Gegenstände den thoramässig vorgeschriebenen Empfängern gegeben werden. Aus 5₈ ersehen wir aber, dass in älterer Zeit Boten des Gerichts, wie Men. 10₃ (ebenfalls כיצד!) ausgesandt wurden, dass das Volk sich vorzubereiten hatte, wie etwa durch den Ausruf Schek. 1₂, so dass wahrscheinlich durch Ak. (עד שבא ר״ע כו׳)[1] die ältere Halakha von MS 5₈ zurückgedrängt worden ist.

§ 15c. Dass mit einem solchen כיצד sich gern sichtbare Handlungen verbinden, zeigt 5₄ כיצד פודין נטע רבעי, was mit מניח את הכל beginnt, mit על פי שלשה an Sanhedrin-artige Hinweise, wie MS 4₂ erinnert, sodann מניח את המעות (= MS 4₈); das weist auf die ältere Art hin, statt der Formeln möglichst das Leben selbst darzustellen.

§ 16a. Wenn die Verbindung zwischen MS und Rebai alt ist, so muss sich bezüglich des Rebai selbst doch Aehnliches zeigen. Und in der Tat, 5₁ wird Rebai durch Erdschollen, Orlah durch Tonerde, werden Gräber durch Kalk erkennbar gemacht. Und T 5₁₃ b heisst es: „Hekdesch färbt man mit Mennig, ein Götzenhaus schwärzt man mit Russ an, auf ein aussätziges Haus legt man Herdasche, den Ort des

[1]) S. „Die Mischna“ S. XV.

Erschlagenen bezeichnet man mit Blut, die Eglah arufah mit einem Steingürtel". Beides merkwürdige Tannaitensätze, die mit Rebai sehr wenig gemeinsam haben. Wo aber werden denn sonst Gräber bezeichnet? Wo wird vor Mischpflanzen gewarnt? Anfang Schekalim! Und da waren wir doch schon![1]) So wird hier die Orlah, mit Rebai verwandt, genau bezeichnet! Hekdesch wendet unsere Augen nach Erakhin und Chagigah, Traktaten, die uns noch sehr wichtig erscheinen werden; der Ort des Erschlagenen und die Eglah weisen uns nach Sotah, und zwar wiederum zu Abschnitt 8[2], zu dessen Ausführung Sotah 9, wo wir Mischna 10 das Schlusswort von MS fanden![2])

§ 16b. T lautet

הקדיש סוקרין אותו בסיקרא
בית עבודה זרה מפחמין אותו בפיחמין

so haben wir hier unverkennbar die Buchstabenfolge ס׳ ע׳ פ׳ wir würden versucht sein, nun einzusetzen (Mischna) כרס רבעי מציינין אותו בקזוזות אדמה; möchten von den übrigen Gliedern nur hervorheben ושל קברות, möchten ערלה und סיד einander gegenüberstellen, an das Doppelte ע׳ von עגלה ערופה in solcher Umgebung erinnern, um unsere Stelle als alphabetisch, vielleicht in verschränkter Ordnung, vielleicht durch Umstellung schon umgewandelt, zu kennzeichnen. (S. unser „Die Mischna" S. VIII und die zahlreichen überall von uns gebrachten Beispiele, worin A[2] derartige Bestandteile hat).

§ 16c. Die nächste bez. Stelle heisst:„ Kerem Rebai wurde nach Jerusalem gebracht, eine Tagereise von jeder Seite". (5[3]) Wahrscheinlich sind hier Schilderungen ausgefallen, wie wir sie Ende Biccurim haben.

Hier sind die Mischnastellen eigenartig geformt und sonderbar zusammengestellt, was nur auf alte Ordnungen und Gestaltungen schliessen lässt. Schon diese wenigen Reste

[1]) S. § 14b und vieles Spätere. [2]) S. § 13d.

zeigen eine Anähnlichung der Halakhot von Rebai an MS, die wir oben bei Behandlung des fünften Abschnittes angedeutet[1]) und die, obschon in der Thora nicht erwähnt, als halakhischer Zusammenhang, wie wir wissen, schon Josephus bekannt gewesen.

§ 16d. Zeigt sich aber auch in der Form eine Anähnlichung an MS?

Sehen wir zu:

מ״ש 1_1	כרם רבעי 5_1
אין מוכרין אותו . . .	מציינין אותו . . .
מ״ב 1_2	כרם רבעי 5_2
אין מוכרין אותו . . .	היה עולה . . .
הבכור	und noch כרם רבעי 5_3
מוכרין אותו . . .	בש״א

Dies Heraussetzen des Objekts mit folgendem Zeitwort und אותו ist durchaus nicht gewöhnlich. Es findet sich in Peah z. B. erst im vierten Abschnitt passivisch הפאה ניתנת בו׳, dann פאה אין קוצרין אותה 4_4 (beidemale A2 mit Stabreim s. „die Mischna z. St.). Jedenfalls finden wir diese Stellen ähnlich Rebai, so dass dies auch äusserlich MS verwandt ist. Wie wir ausserdem in MS 1 die Schriftordnung herrschend gefunden haben, so auch hier, so dass der Ordner von MS 1 den Abschnitt als ein untrennbares Ganze gefasst hat. Er hatte, wie wir gesehen, z. B. Ben Bag Bag's Erklärung von 1_{3-4} vor Augen, und die anderen Halakhot zeigten uns Männer wie Dossa ben Horkinas, Ak., Ism., also ältere Tannaiten, im Streite um ältere Halakhot. (S. T u. Sifri z. St.)

§ 16e. Auch hier können wir die aneinandergereihten Glieder nur dadurch begreifen, dass wir in verschiedene Traktate hineingreifen müssen. Wo finden wir Masser Behemah und Bekhoroth neben einander? Nun, am Ende von Lev., wie wir oben gezeigt.[2]) Und die betreffenden Thorasätze werden, wie Sifra zeigt, im Schlussabschnitte von Bekhoroth behandelt. Der

[1]) S. § 11a. [2]) § 7a.

gleichen Umgebung hat vielleicht einmal MS angehört, ehe es, als zu Seraim gehörig, nach vorne gezogen wurde. An solchen Stellen sind die Spuren einstiger Zusammenhänge, wie wir „die Mischna“ S. XXII, XXIII sehen, zurückgeblieben u. lassen sichere Rückschlüsse zu, die durch die Midraschdeutungen noch gewisser werden.

So hören in A und A 2 vollkommen unsere Traktatgrenzen, ja selbst die Sedarim auf, wie wir in „Ueber d. Zsh d. M.“ I Abschnitt 8 gezeigt haben.

§17a. Wo aber ist der Armenzehnt hingekommen, der doch der Schriftordnung gemäss (Deut. 14$_{28}$ gehört zu 14$_{22}$, auch 26$_{12}$ als Widduj Maasser) hierhergehört hätte? Der ist der sachlichen Gleichheit zuliebe nach Peah 8$_5$ ff versetzt worden. Man war gewöhnt, stets מעשר עני לקט שכחה פאה (S. Peah 8$_8$ und öfter) zusammenzudenken und zusammen zu nennen. Und sprachlich ist zu erweisen, dass diese Satzungen einst zusammengestanden haben: אין פוחתין — so heisst es Peah 8$_5$ und 8$_7$ vom Armenzehnt und 1$_2$ von der Peah selbst, und diese Formel hängt stark mit Erakhin II und Schekalim 5$_2$ zusammen. Alle anderen אין פוחתין gehören ursprünglich zu Erakhin, das Schekalim verwandt ist, und schon oben haben wir an mehreren Stellen[1]) die Beziehungen von MS zu Erakhin und Schekalim beobachtet, so dass, was sich mit ihnen deckt, auch leicht von MS gilt. So waren einst die Armengaben mit diesem Gebiete verbunden (S. Schek. 5$_2$ in dem ואין עושין שררה על הציבור satze-אין פוחתין בממון פחות משנים was sich auf die beiden Sammler der Armengaben Peah 8$_6$ bezieht, und ausserdem die לשכת

[1]) S. 14b, 15a ff.

חשאים Schek. 5₆, vergl. „Die Mischna“ Peah § 7 und S. 50, ausserdem „Ueber den Zsch. d. M.“ I. S. 73—75 das Einmünden dieser Sitzungen in den alten Moedseder A). Peah seinerseits hängt mit dem Maasserothkreise, dem auch MS angehört, durch die Regel Peah 1₄ (= Maass. 1₁) ₆ 4₇, ₈ 5₂, 7₆ (Kerem Rebai = MS 5₃!) zusammen und ist daraus hervorgegangen (s. o. a. a. O.), hat also die Satzungen des Armenzehnts mit sich genommen. S. auch MS 5₁₀.

Ursprünglich stand der Armenzehnt also hier, der Schriftordnung gemäss.

§ 17b. Eine einzelne Wendung aus A₂ ist 4₃ היין שקרם ופירות שהרקיבו ומעות שהחליאו.

T 2₈—₁₀ zeigt uns die חומר-mischnas, welche MS mit Hekdesch vergleichen und sich begrifflich ähnlich finden, in Erakh. III, wie in Chag. III.

Die S-mischna [1]). **§ 18a.** Um in A₂ über das Gebiet blosser Vermutungen hinauszukommen, gehen wir auf S über, das schon selbst eine alte Quelle ist und nur aus A₃ hervortreten kann. Vielleicht lassen sich aus S Rückschlüsse auf A₂ machen. S haben wir MS 2₃,₄,₇,₈,₉ = T 2₁,₅.

3₆,₇,₉,₁₂,₁₃ = T 2₁₁,₁₂,₁₆—₁₈

4₈ = T 4₁₅

5₃,₆,₇ = T 5₁₇.

T hat ausserdem noch 5₁₈—₂₀ unabhängig von der Mischna als Anhang an Mischna 5₃.

Eine stattliche Reihe von Satzungen, die unseren Traktat als alt kennzeichnen; sie finden sich fast alle in T, und zwar in gleicher Ordnung wie in der Mischna. Und dabei gehört 2₃,₄, wo die Frage der Verunreinigung von MS behandelt wird, bei weiterem genauerem Einblicke zur Reihe 3₉ff, deren Verhältniss zu I und

[1]) Mischna der Beth Hillel und Beth Schammai (Schulmischna).

demnach wohl auch zu Anfang II wir dort dargetan haben[1]); die Früchte ziehen 2_4 durch Jerusalem, was als Voraussetzung der Reihe 3_9 vorkommt 3_5—$_8$.

Das ist kein Wunder, da R. Simon 2_2 jene Mischnas hierhergezogen hat zum Belege für seine Ansichten, so dass wir den Teil MS 2_2—$_4$ als Einschiebsel in die Masse 2_1—$_5$ erkannt haben.[2])

S $2_{7,8,9}$ hat Bestimmungen, wie weit man die MS-summe in Grossgeld wegen der Wegeslast umsetzen darf — sie gehören also zusammen (man vergleiche im verwandten Traktat Schekalim 2, die Umwechslung der Schekelmünzen in Dareiken „wegen der Wegeslast".)

MS 3_6 durchziehen irrtümlich Früchte Jerusalem — muss ihr MS zurückgebracht werden? 2_7 Wo beginnen die massgebenden Raumverhältnisse Jerusalems? 2_9 Wenn das MS nunmehr in Jerusalem unrein wird, muss es ausserhalb nach der Auslösung gegessen werden? Oben war man auf der Reise, hier ist man in der Stadt; in dieser Reihe behandelt S das Verhältniss der Früchte zur Heiligkeit Jerusalems. Hier, wo wir $2_{3,4}$ hergewünscht hätten, findet sich das Verhältnis der Gefässe zum MS, eine Satzung, welche wir gern 1_3 ff gesehen hätten, wie die ganze Reihe 3_{11} ff ein Spiegelbild von I ist.

MS 4_8 setzt sich המניח איסר genau an Schammai 2_8 יניחנו בחנות an, wie das nach II hier versprengte Mischnapaar $2_{3,4}$ ebenfalls ausser S noch Schammai nennt. 4_8 und $2_{3,4}$ sind also Sondersatzungen von S, durch Tannaitenamen als einer besonderen Hand gehörig gekennzeichnet, während die anderen Stücke eine Reihe bilden. Vgl. Ed. 1_8—$_{10}$.

S. zu MS war also als erkennbares Ganze vorhanden, und zwar konnten die Schulen an die Pflicht anknüpfen, MS unbedingt zu essen

[1]) § 9b. [2]) § 8.

und nicht zu verwerfen; es selbst im unreinen Zustande zu verwerten; auf das Verhältnis zu Jerusalem zu achten. So setzen sie also I und 2_1 als A_2 voraus, ebenso $3_{5a\ 7a}$ und $_8$, was uns schon früher als zusammenhängend erschien; so erklärt sich 3_6. Wie aber $2_{7—9}$ ihr Spiegelbild in Schek. 2_1 finden, so $3_{8,9}$ (MS ist verunreinigt, wie soll es gegessen werden?) in Schek. 8_6 (Opferfleisch ist verunreinigt — wo soll es verbrannt werden?) $3_{12,13}$ setzen sie das Gebot des vollen MS-Genusses, wie er sich I und 2_1 findet, voraus. Ebenso 4_8, wo die heilige MS-Münze, die an Stelle der Frucht getreten, in ihrem jetzigen oder früheren Vollwert verbraucht werden soll.

Die Rebaisatzungen als denen des MS verwandt setzen die Schulen 5_3 durch das Verlangen von פדיון und חומש (S. T. 5_{17}) voraus; die des Biur 5_6 ff, indem sie selbst um תבשיל (ib.) streiten.

So bestätigt S unsere Annahme von A_2 als alt und vermehrt diese Quelle um Satzungen, die als Voraussetzungen vermutet werden müssen.

§19a. Aber nur in allgemeinen Zügen tritt S vor unser Auge. Besonderes über die Schulen haben erst die Späteren überliefert. Alle tannaitischen Zeitalter von Elieser und Josua bis auf Rabbi und seine Zeitgenossen befassen sich mit S, so dass die späteren Gestaltungen fast ganz auf beide Schulen zurückgehen.

Es ist untunlich, bei der Frage nach den Quellen von S in MS auf JE, von da auf Ak. und seine Zeitgenossen und von hier aus zur Ak-schule und zum Abschluss der Mischna zu gelangen. Wir müssen uns vielmehr sofort zur Ak-Schule und den Späteren wenden, die uns über S genaue Auskunft bieten, und von hier aus können wir erst die wenigen Reste von Halakhot JE's, Ak's etc. verwerten, um den Anteil

dieser Geschlechter an der Entstehung von MS. zu bemessen. Wir finden nämlich Jd und M $2_{3,4}$ (s. T2_1), 3_9 (s. T2_6), Jose T$2_{1,11,12}$ bez. der Mischnas $2_{3,4}$ (übrigens von Sim in 2_2 benutzt), $3_{6,7}$, SbE T2_{10} auf Mischna 2_9, T2_{11} (wo sein Name besser hinpasst, als der des Simon ben Jd der Mischna) für Mischna 3_6, T2_{16} für Mischna 3_9, T2_{18} für Mischna 3_{13}. R und SbG T5_{17} für Mischna 5_3.

S bei R und SbG. § 20a. Bei der Auslösung von Kerem Rebai gibt es nach BS kein vom Eigentümer hinzugefügtes Fünftel, auch die Fortschaffung (Biur) findet bei Rebai nicht statt; Wohl aber den abgefallenen und der zerstreut an der Rebe sitzenden Trauben als Armengabe; die Armen dürfen sie für sich auslösen. BH streitet gegen dies Alles und will die Rebaifrüchte in der Kelter zubereitet und in Jerusalem verzehrt wissen.

BH vergleicht also Rebai und MS mehr als BS.

R in T5_{17} beschränkt die Unterschiede zwischen BH und BS auf das siebente Jahr, wo kein MS stattfindet und darum keine Rebaihalakhot auszugestalten sind, während S sonst MS und Rebai gleichsetzt. SbG dagegen hält diese halakhischen Unterschiede für immer fest.

Da aber Josephus und die nach unserer Auffassung älteste Quelle A schon MS und Rebai vereinigen, [1]) so ist anzunehmen, dass auch BS diese Gleichheit anerkennt. Vielleicht steht nur die allgemeine Beziehung MS's zu Rebai von alters her fest, als eine dem Brauch gemässe, während die halakhische Begründung und die Ausgestaltung der Gleichheit im Einzelnen von BH herrühren mag. (S. Kidd. 54 und besonders Sens zu Peah 7_6). Unsere S-Mischna 5_3 hat ihre Urgestalt gewahrt, so dass von Schebiit in ihr nicht die Rede ist. Das entspricht SbG's Ansicht, während R's Scheidung hier nicht berücksichtigt ist.

[1]) S. § 3b.

S bei SbE. **§ 21a.** Kommen wir nun zu SbE T2$_{10}$ zu Mischna 2$_{8,9}$. Wir befinden uns hier in der Reihe 2$_{7}$—$_{9}$S, welche von der Umwechslung der Münzen handelt. Da verlangt Schammai selbst, dass man die MS-münze in Jerusalem bei einem Wechsler niederlege, (statt sie nach der ersten Ansicht in Kleinmünze umzuwechseln), damit man sie nicht unwillkürlich als Chullin ausgebe.

§ 21b. Dem gleichen Geschlechte gehört Simon b Jd an, der, gewöhnlich für Sim redend. dagegen hier für Jose mit לא נהלרו spricht. Diese Formel hat SbE z. B. 2$_{16,18}$.

> In Bezah, um einen Traktat herauszugreifen, finden wir SbE bei S in ähnlichen Beziehungen T1$_{8,10}$, $_{10}$b, 2$_{4}$, 3$_{,10}$ so dass man gewöhnt ist, sich gerade SbE bei Behandlung von S und sonstigen alten Quellen zu denken.

T2$_{10}$ zu Mischna 3$_{6}$ hat statt Simon b Jd SbE! Es wäre vielleicht möglich, hier die Mischna durch T zu verbessern. Um aber dem אין לשבש הספרים aus dem Wege zu gehen und die Unwichtigkeit derartiger Verbesserungen dem Hauptzwecke gegenüber darzutun, wünsche ich mir nur das Recht, diesen Satz, wie er ja auch den Späteren angehört, hier bei SbE behandeln zu dürfen: Soll, wenn unreife oder als unreif geltende Früchte aus Jerusalem ausgeführt sind, das MS wie bei den r e i f e n Früchten zurückgebracht werden? BS verlangt es gegen BH.

Nun beruht das Verbot, Früchte, die maasserpflichtig sind, aus Jerusalem auszuführen, auf einer Ansicht, der SbG widerspricht. Die herrschende Halakha wird von Simon b Jd im Namen Jose's dahin erklärt, dass S nur um r e i f e Früchte gestritten haben, und in T2$_{4}$ wird diese Ansicht von SbE im Namen Jose's vertreten! Nun ist SbE in vielen Fällen SbG's Gegner, nicht aber Sim b Jd!

Spricht Sim b Jd für Jose (statt für Sim), so spricht doch auch SbE in dessen Namen, und halakhisch und wissenschaftlich wendet sich kein Blatt, ob man Sim b Jd oder SbE hier stehen hat. Keinesfalls soll man aber aus T der Mischnafassung zuliebe SbE in Sim b Jd umwandeln.

Steht oben bei Rebai R seinem Vater SbG gegenüber, so haben wir hier 3_5 SbG und, durch T geführt, SbE.

S3_6 muss ursprünglich nur פירות שעברו בתוך ירושלים ohne die selbstverständliche Forderung der Maasserpflichtigkeit enthalten haben, wie Jose feststellt. Nur d a n n ist der angegebene Streit zwischen Jose und der ersten Ansicht möglich.

§ 21c. Und durch T2_{18} wird sich dies Festhalten der Lesart SbE noch bekräftigen lassen, da durch T diese Halakha der in Mischna 3_6 ähnlich wird.

Mischna 3_{12} leiht Jemand Fässer um MS-wein hineinzufüllen; hier bleiben die Gefässe Chullin. Hat er aber sich nicht geradezu erklärt und dann die Fässer verspundet, so gehören auch sie zum MS.

Hier schiebt nach Maim. z. St. der Ordner alle halakhischen Unterschiede zwischen verspundeten und offenen Fässern ein. Verspundete gehen in Zweifelsfällen als verbotene nicht in die Mehrzahl der erlaubten auf und müssen einzeln verzehntet werden; (3_{13}) wenn man aber gemeinsam die Hebe nehmen will, muss man nach BS die Fässer öffnen und in die Kelter füllen, nach BH sie jedoch nur ö f f n e n. (Simson). Nach Maim, handelt es sich 3_{13} darum, in welchem Falle die Fässer wieder Chullin werden können? Sind sie durch Verspundung MS geworden, so können sie nur durch das Gegenteil, durch das Oeffnen (und Entleeren statt des früheren Füllens, BS), wieder Chullin werden.

Und T2$_{18}$ stritten die Schulen bezüglich der Entleerung nur, wenn man in der K e l t e r sich befindet; wenn aber im H a u s e (hier muss statt Erf. באצבע בחבית vielmehr באמצע הבית gelesen werden), so soll blosses Oeffnen ohne Entleerung genügen. Und zwar ist das wieder SbE's Ansicht. Er ist es, der 3$_{16}$ סלי ענבים לגת etc. ausschliesst, da ich dies Verhältnis nicht נגמרה מלאכתו nenne, und er ist es, der 3$_{13}$ מפתח ומערה לגת auf דורך בגת beschränkt, was jedenfalls eine Beziehung beider Halakhot zu einander nicht unmöglich macht. Dann muss man aber T2$_{11}$ den Namen SbE's stehen lassen.

3$_{13}$ hat die Urgestalt von S gewahrt.

§ 21d. Und T2$_{16}$ wieder unter לא נחלקו erklärt SbE, dass S in Mischna 3$_{9}$ (MS, in Jerusalem verunreinigt; soll Auslösung und Genuss i n n e r h a l b oder a u s s e r h a l b der Stadt vorgenommen werden?) nur um d e n Fall streiten dass MS mit schwerer Unreinheit i n n e n oder mit leichter Tumah d r a u s s e n belegt worden ist. Da entscheiden BS, dass am Ort der Unreinheit Auslösung und Genuss vor sich gehe, während nach BH ausserdem der Genuss dann überall gestattet ist. (Dagegen bei kleinem Tumahgrad, innen erreicht, nach Beiden Alles i n n e r h a l b, bei grosser Tumah, draussen erreicht, nach Beiden Alles draussen geschieht.)

Voraussetzung ist hier, dass entgegen sonstigen Bestimmungen u n r e i n e s MS selbst in Jerusalem ausgelöst und (BM53) gegessen werden darf, damit Niemand MS ausführen sehe (des bösen Beispiels wegen). Es fragt sich, ob auch der n i e d e r e Tumahgrad thoramässig sei und den Genuss echten MS's in der Stadt verhindern könne, ob erst der Eintritt in die Stadt die Pflicht, es dort zu geniessen, hervorrufe.

S3₉, das sein Spiegelbild Schek. Ende findet, kann ursprünglich nur מ״ש שנכנס לירו׳ ונטמא ב״שא יפדה ויאכל בפנים וב״הא יפדה] ויאכל בחוץ gelautet haben; nur dann sind nämlich so weitgehende Kämpfe um S hier und in Schek möglich.

§ 22. S bei Jose. Gehen wir nun zu der Behandlung von S durch Jose über, den wir schon bei SbE gefunden haben.

T2₁ hören wir ihn sagen: „Das ist Ak's Mischna etc., aber die Chachamim gaben ihm das nicht zu". „Gebt ihr uns nicht zu etc." fragen T2₁₁ die BH bez. Mischna 3₆; und wiederum T2₁₂ „Das ist Ak's Mischna — (dagegen) die erste Mischna etc." — Diese Bemerkungen scheinen etwas Einheitliches, Quellenartiges zu versprechen.

a) Jose erklärt an zwei Stellen eine Mischna als die des Ak., der er entweder die Ansicht der Chachamim, oder die der älteren Mischna entgegenstellt. Ihm erscheint die S-mischna 2₃,₄, welche zwischen Dingen unterscheidet, die man in reinem Zustande oder selbst in unreinem mit MS-pflanzen vornehmen darf, gewiss als die ältere, welcher Ak. die Erlaubnis, Alles im Zustande der Tumah mit diesen Pflanzen vorzunehmen, entgegenstellt. Deshalb gestattet Ak. auch, sie selbst dem nichtgelehrten Priester in die Hände zu geben.

Demnach ist Mischna 2₃,₄ die ältere S-mischna, während 2₁b Ak's Wort, (auf Jose zurückgehend), die Ansicht seiner Zeit ausspricht.

> Edujoth 1₈,₉ hat den Zusammenhang zwischen MS 2₁ und ₈,₉ schon gekannt, diese Mischnas aber, wie das Fehlen von MS2₃ und 2₇S in Ed. und deren gute Ordnung in MS beweist, diesem Traktat entnommen. Heute hat Ed. auch die jüngeren Ansichten in sich.

b) T2₁₂ haben wir zum zweiten Mal Jose's Wort, „dies sei Ak's Mischna"; die ältere unterscheide sich von ihr.

Die ältere Mischna lautet: „Die Oelkammern, welche nach innen (nach der Stadt hinein) geöffnet sind, während der Hauptraum nach aussen ragt, oder umgekehrt: BS verbietet dort MS auszulösen, als lägen sie im Innern der Stadt, verbietet auch, die niederen Kodoschim dort zu essen, als wäre es ausserhalb. BH vergleicht dies Verhältnis mit dem der Tempelzellen (s. Mischna 3⁸), wonach es darauf ankommt, wohin die Oeffnung geht.

Die neuere Mischna Ak's lässt für BH die Mauer selbst für den Innenraum die Grenze bilden (nicht die Oeffnung nach innen oder aussen massgebend sein).

c) Die Ansicht Jose's T2¹¹ zu Mischna 3⁸ haben wir schon bei SbE kennen gelernt.

§ 23. (Grundquelle von MS Jd, nicht M!) Stellen wir nun den Anteil von M und Jd fest. Nach M ist MS und Rebai מעון נבוה „Gottgeweiht"; nach Jd sind sie מעון הדיוט mit mehr weltlichem Gepräge.

a) Nun darf nach MS1 man MS weder verkaufen, noch verpfänden, noch austauschen, noch zum Münzabwägen (selbst für MS-münzen) benutzen; wohl aber darf man es sich gegenseitig zum Geschenk machen.

Diese Beschränkungen scheinen MS nach M als Gottgeweiht hinzustellen; da Jd nun gerade Geschenk und Verkauf gleichsetzt, hier aber das Schenken erlaubt wird, so scheint auch das gegen Jd für M. zu sprechen.

Es stellt sich aber schliesslich heraus, dass hier es sich garnicht um die angegebenen Gegensätze handelt, sondern dass ביזוי מצוה, die Verachtung des der Mizwah geweihten Gegenstandes vermieden werden soll, was doch für alle Mizwoth gilt. Und eine Einladung, welche dem Anderen den unentgeltlichen Genuss von MS gestattet, ist, wenn auch ein Geschenk, doch auch nach Jd

selbst nicht dem Verkaufe gleich. So ist hier nichts für M's Verfasserschaft von MS 1₁ bewiesen.

Da aber, wie wir gesehen, MS aus Masseroth heraustritt,*) dort aber zum Schlusse M nicht der Herrschende ist; da übrigens gegen M's Art (s. „die Mischna" Einl. S. XV ff.) MS1 so viel Gegenstände verschiedener Art bringt, da also nicht die M kennzeichnende sachliche Ordnung, sondern der Seder Mikra am Anfang von MS herrscht, so legt man besser die Ordnung der Midraschisten in Ak's Schule, Jd und Sim, dem Anfang zu Grunde. Da aber Jd nun der Ursprünglichere ist, auf dessen Spuren, wie wir sehen werden, Sim einhergeht, so schreiben wir zunächst vermutungsweise die ursprüngliche Ordnung von M1 Jd zu.

b) Bestätigen das die von Sim als Belege gebrachten S-stücke MS 2₃,₄? die Mischna sagt Nichts darüber; aber T2₁ beweist, dass unsere Fassung der S-mischna tatsächlich Jd ist, da die Mischna mit der in Jd's Namen dort gebrachten Fassung wörtlich übereinstimmt, nicht mit derjenigen M's. Sagt nun Ak in der Mischna „Alles darf mit den Terumah-כרשינין in Unreinheit geschehen", so muss seine Erwähnung (s. „die Mischna" Einl. S. XVI) M zugeschrieben werden. Er trägt nicht S, sondern eine eigene Satzung vor, um nichts Schamaïtisches anzuführen. Und in der Tat beweist T, dass die Stelle M angehört, der wohl S, aber nicht Ak. genannt hat. T hat noch eine schamaïtische Ansicht, die der hillelitischen Jd's entspricht, so dass M für Ak. gegen Jd, d. h. eigentlich gegen E (s. Einl. a. a. O.) dasteht. Und Jose kennzeichnet, wie wir wissen, in T dies als Ak, der zur älteren Mischna sich im Gegensatz befindet.

Die Mischna ist also hier Jd gegen M!

c) Betrachten wir 2₇. Hier verbieten in S BS gegen BH, alles MS-geld in Gold umzutauschen.

*) S. o. § 7a.

2_8 will BS die ganzen Sela Kupfermünzen in Silber umgetauscht wissen, während BH eine Hälfte in Silber, eine Hälfte in Kleinmünze belassen wünscht. Ebenso 2_9 beim Umtausch in Jerusalem selbst.

d) Nun erklärt Ak. 2_7, er habe es für G. und J. nach BH gemacht. Sollte er hier nicht auch von M gebracht sein? Sehen wir doch M schon 2_8, wo er verbietet, bei der Auslösung, wo zu wenig Münze vorhanden, Früchte mit in den Kauf zu geben, was die Chachamim erlauben. Vielleicht führt M in Ak's Sinn an, wie Ak selbst es 2_7 tut, vielleicht ist es nach Ak ein besonderer Streitpunkt von S. Ak kommt auch 2_9 vor, wo er ein viertel des Ganzen Kleingeld fordert.

An dieser Stelle leitet uns T nicht genau, und wir sind hier auf Vermutungen angewiesen. Diese Vermutungen geben folgendes Bild:

2_7a	=	S (Wahrscheinlich	Jd)
2_7b	=	Ak „	M)
2_8a	=	S „	Jd)
2_8b	=	M „	Ak)
2_9a	=	S „	Jd)
2_9b	=	Ak „	M)

Bei der nächsten S-mischna, MS 3_6, verliert sich die Spur, welche Jd. als grundlegend für S dartun soll. Aber sie lässt sich wieder auffinden.

e) MS 5_8 hat man nach Jd vordem Biur die selbst nicht maasserreifen Früchte zu verzehnten; erst Ak beschränkt es auf die Maasserreife. Wenn nun Sim b Jd (oder besser SbE) in Jose's Namen oben 3_6 die Maasserreife der Früchte bei ihrem Durchzug durch Jerusalem massgebend sein lässt, so ist das Ak's Ansicht, während 3_6a, wonach alle Früchte beim Durchzug den gleichen Bestimmungen unterliegen, sich mit der entgegengesetzten Ansicht, mit der ad's decken muss. Das ist aber die Haupt-Jnsicht, weil x.

f) Wird sich Jd als grundlegend auch 3_7 bestätigen? Hier greift S in alte Halakhabestände ein, die ursprünglich den Tempelbestand vorausgesetzt haben. Ein Baum steht z. Th. innerhalb, z. Th. ausserhalb der Mauer — ob Stamm oder Wipfel innen steht, kommen hier die Bestimmungen der Stadt für Maassergenuss und Maasserauslösung in Betracht. Die Oelbehälter an der Stadtmauer rechnet BS, ob sie nach innen, ob nach aussen geöffnet sind, zum Innern der Stadt, während BH Alles vom Verhältnisse zur Stadtmauer abhängig macht, die Hälften des Raumes oft verschieden beurteilend.

T MS 2_{12} richtet sich, wie Mischna Maass. 3_{10}, Alles nach dem Wipfel; diese Mischna haben wir in unserem „Maasseroth“*) als mit MS 3_7 einst verbunden festgestellt. In T richtet sich, wie Maass. 3_{10}, Alles nach dem Wipfel. Ist der ausserhalb, darf man MS auslösen; ist er innerhalb, darf man es nicht. Bei den Oelbehältern verbietet BS sowohl Auslösung von MS, wie den Genuss leichter Opferarten. BH macht Alles vom Verhältnisse zur Mauer abhängig. Da sagt Jose: dies ist Ak's Mischna; die alte Mischna lautet: BS's Ansicht ist der obigen gleich; BH richtet sich danach, ob die Oeffnung nach innen oder nach aussen geht.

In der hier angeführten alten Mischna ist nach BH bei den Olivenbehältern die Türe ebenso massgebend, wie in Maass. 3_{10} und T MS 2_{12} der Gipfel des Baumes, während Mischna MS 3_7 nur der Teil des Baumes, ob Wipfel oder Stamm massgebend ist, der innerhalb der Mauer sich befindet.

Nun, gilt Mischna Maass. als Jd. S, ist MS 3 Ak. Dann muss die M-S-

*) S. das. S. 16.

satzung vom Baume ebenfalls Ak sein, d. h. M. Die frühere Fassung (s. Jose in T) ist davor fortgefallen.

Ursprünglich hatten wir uns in Maass. 3$_{10}$ und MS3$_{7}$ eine einzige Mischna mit M (Ak) und Jd (E) nebeneinander zu denken, und da in Maass. sich Jd's Halakha findet, so kann nur hier ausnahmsweise M (Ak) verblieben sein.

g) Die von uns schon öfter betrachtete Mischna 3$_{9}$, wo MS verunreinigt und in die Stadt gekommen ist, eine alte Mischna, welche Ende Schek. ihr Spiegelbild hat, ist T2$_{16}$, wie oben 2$_{3,4}$ dem Wortlaute nach Jd, wogegen M sich von der Fassung der Mischna wesentlich unterscheidet.

So sind die in T festgelegten S-mischnas ausdrücklich als Jd gekennzeichnet.

h) Von nicht festgestellten S-mischnas des MS-teils in unserem Traktate kommt nun noch 4$_{8}$ in Betracht; der Satz geht von 2$_{9}$ aus, worin wir oben Jd bemerkt haben.

So gut, was selten geschieht, 2$_{4}$b Schammai spricht, finden wir ihn, gerade 2$_{9}$ und im Anschluss an sein Wort 4$_{8}$ (S. Maass. § 18a 19, vergl. S. 52 Bemk. T3$_{3}$ ff. Jd bez. Hillel so dass auch hier Alles auf Jd weist.)

§ 24. Simon. Die weitere Untersuchung wird uns erleichtert werden, wenn wir Simons Spuren nachgehen, den wir bisher nicht berührt haben. Er wird uns dazu verhelfen, ausser den bisher behandelten S-mischnas auch die späteren Bestandteile zu bestimmen. Fanden wir Sim doch stets als Nachgeborenen die Quellen der Früheren bearbeitend. (S. „die Mischna" S. 43, und die Sim-quelle für Maasseroth".)

a) Nach „die Mischna" S. 129 und den betr. Stellen in Maasseroth sind die Stellen זה הכלל 1$_{7}$b 2$_{1}$b$_{5}$b Sim zugehörig; ebenso nach S. 43 das. 2$_{6}$b 5$_{13}$a.

Es ist, wenn einzelne Zeichen dem scheinbar widerstreiten, zu bedenken, dass Sim Fremdes behandelt und Belege unter dem Namen des Gewährsmannes aber in seiner eigenen Fassung bringt.

Nun schliesst die Regel 1_7b jeden Gebrauch von MS-gegenständen, soweit sie nicht zum Essen, Trinken und Versalben dienen, aus, und 2_1 bringt als Beleg dazu die noch zu A_2 gehörige Stelle, die das MS zum Essen, Trinken und Versalben bestimmt. Wir haben in Scheb. 8_9 auch diese Stelle Sim zugeschrieben.

2_9 verbietet Sim aber, das Oel des MS in Jerusalem zu versalben. Wie Sens erklärt, verbietet Sim die Salbung, weil sie nicht geradezu zum Genuss des Essens gehört.

Wäre das nun nicht der klarste Beweis gegen unsere Ansicht, den Satz 1_7 Schluss זה הכלל etc. und 2_1' מ"ש ניתן בו Sim zuzuschreiben? Und kann ausserdem das, wogegen Sim streitet, trotz des Gleichklangs לאכילה ולשתייה ולסיכה die Quelle A_2 sein? Maim. hat aber bemerkt, dass Sim einem solchen Satze, wie wir ihn 2_1 vor uns haben, unmöglich widersprechen darf. Maim. erklärt darum, in Jerusalem dürfe Niemand den Andern mit MS-oel salben, da das Oel an dessen Hand haftet und den Lohn für seine Salbetätigkeit bildet — und das ist Handel zum Schaden des nun um das betreffende Oel verminderten MS-genusses. Wem das gesucht erscheint, der sehe sich Stellen wie T MS 1_2 und T Therumoth 10_4 an, wo tatsächlich die Israelitin sich nach der Priesterin nicht mit der Doldenpflanze, wenn Jene sich mit Therumah gesalbt, kämmen, wohl aber ihr Haar mit deren Haar berühren darf. In Bezug darauf (also nur davon und von Aehnlichem ist hier nach dem Zsh. die Rede) sagt man Sim, selbst die schwerwiegende Therumah wäre dazu erlaubt — um wieviel mehr MS! Ja, sagt Sim, dort ist die Erleichterung für ברשינין ותלתן ausgesprochen,

bei MS aber nicht! Er zieht nun aus S die Belege für seine Ansicht herbei, wonach ברשינין des MS unbedingt, trotzdem sie durch Jerusalem ziehen dürfen, trotzdem sie nämlich nicht מאכל אדם sind, gegessen und selbst wenn verunreinigt, im Gegensatze zu Tarfon ausgelöst werden müssen; ebenso die תלתן-pflanze. So ist MS ungeheuer streng bez. der Erlaubnis, Anderen eine Verwendung der MS-pflanzen, wenn nicht zum Essen, zu gestatten; bei Therumah dagegen ist von der חפיפה bei beiden Schulen die Rede. Also Maim, wie übrigens auch Jer. z. St. aus obiger T gefolgert, wonach nun gegen Sens sowohl 1$_{7}$b 2$_{1}$ wie auch 2$_{2}$ ff. Sim bleibt und unsere Voraussetzungen durch die Halakha bestätigt werden.

b) 2$_{3}$ und $_{4}$, an sich, wie wir gesehen, Jd, sind als Belege von Sim angeführt worden.*)

c) Ausgegangen sind wir hier von MS2$_{1}$, das Mischungssätze enthält (Thaaruboth), worauf wieder ein Kelal: Wenn der Zusatz (zum MS) zu erkennen ist (nach Maas und Gewicht) wird er nach Verhältnis berechnet; wo nicht, gehört er zum MS.

Dieser Satz gehört nach T1$_{18}$b Jose an. Nach Schwarz Higajon Arjeh wäre das nicht der Tannaite, sondern ein Amoräer, und das muss uns besonders lieb sein, da dann die Frage nicht auftauchen kann, wie wir einen solchen Satz Simon zuschreiben können? Nun treten oft Amoräer, zumal Jochanan und Simon ben Lakisch, gegen Barathot, selbst gegen Mischnas auf (S. „die Mischna“ S. 17, 46, 99, 142) — warum soll dieser זה הכלל nicht Jose angehören? Aber, was die Hauptsache ist, wir

*) S. Anfang dieses §.

schreiben die Kelalim doch Sim zu, wie können sie Jose's Werk sein? Simon führt solche Kelalim an, und zwar öfter aus R. Jose's Munde, wie 2₆b seine Quelle in Jose T4₁₃ findet. *

d) Im Zusammenhang des Ganzen haben wir 2₂—₄ als Ausnahmefall, als Einschiebsel betrachtet. So kehren 2₅ wieder, wie 2₁, Mischungssätze auf; ebenso 2₆. War 2₁ Sim, so weisen hier למ"ש und לפ חשבון im זה הכלל., der selbst auf Sim zeigt, ebenso wie das מפני שאמרו in 2₆ (s. o.), ebenfalls auf ihn.

e) Ein anderer Streit mit Chachamim, wie 2₂, steht gleichfalls an zweiter Stelle, MS3₂, den Ankauf von Therumah für MS-geld betreffend. (Auch oben war es ein Vergleich zwischen MS und Therumah). Wieder dreht es sich um Sim, der den Kauf gestattet, trotzdem der Genuss als dem Nichtpriester verboten erschwert und so das MS dem Verfalle überliefert wird. Darf man doch (nach 1₃, das als maasgebender Beleg gilt und alt sein muss, weshalb wir es A₂ zugewiesen haben) Schelamim zu MS benutzen, die durch gesetzwidrige Absicht, durch Verzögerung und Verunreinigung verdorben werden können. Darauf die Chachamim: Therumah ist dem Nichtpriester im Gegensatze zu Schelamim vollkommen verboten und um so leichter dem Verderben ausgesetzt.

f) Ein dritter hal. Streit findet sich MS 3₁₀: „Was für das Geld des MS gekauft und unrein geworden ist, soll ausgelöst; R. Jehuda sagt begraben werden. Sie sagten zu R. Jehuda: Da doch das MS selbst, wenn verunreinigt, ausgelöst wird — was für MS-geld gekauft ist sollte, wenn verunreinigt, nicht ausgelöst werden?" Da sprach er zu ihnen: Nein! Ihr sprecht von MS selbst, das in reinem Zustande bei Ortsentfernung ausgelöst wird — nun wollt ihr noch von den für MS-geld erkauften Dingen sprechen,

*) (S. o a) S. 38.

die in reinem Zustande bei Ortsentfernung nicht ausgelöst werden?"

Wer wird der Tannaite sein, welcher יפרה sagt? Nach der nächsten Mischna 3₁₁ R. Simon. Denn „der für MS-geld gekaufte Hirsch, der gefallen ist" stellt doch den gleichen Gegenstand dar, wie die 3₁₀ gebrachten, für MS-geld gekauften, dann verunreinigten Dinge. Dann ist יקבר in 3₁₁ ebenso Jd's Ansicht, wie 3₁₉. Und, was die Hauptsache ist, es stellt sich heraus, dass auch der dritte halakhische Streit in MS mit Sim zusammenhängt, der mit Jose zusammen öfter auf dem Gebiete Jd's arbeitet.

Ein weiteres Kennzeichen Sim's ist das sich Berufen auf ältere Mischnas, die er, wie wir gesehen, auch als Belege anführt.

Wo steht denn nun die allgemeine als gültig angenommene Halakha, dass unreines MS selbst auszulösen ist? In der vorausgehenden S-mischna, 3₉, wo beide Schulen die Auslösung als notwendig voraussetzen.

Das ist eben die Form der Belege für die Halakha, die sich darauf beruft. Und diese Form hat Sim in all' den hal. Streitmischnas gewahrt.

4₁₀ hat zwar auch לו אמרו. aber ist durchaus keine gedanklich durchgeführte Erörterung, wie die obigen drei Stellen.

g) Genau zeichnet sich Sim's Schlussbemerkung ab „aber wenn er sich's selber erschweren will, nach dem Maasse zu verkaufen, so geht das Gefäss in Chullin über", da dann der Wein besonders verkauft werden soll, während das Gefäss nur die augenblickliche Hülle ist. Das אם רצה להחמיר zeigt Sim ebenso, wie der Trieb zu erleichtern. Und bestätigt wird es durch den Schluss: R. Sim sagt: Auch (אף) ausser dem

Vorausgehenden, dem er also zustimmt) wenn man zum Andern sagt: „Dieses Fass verkaufe ich dir ausser dem Gefässe (das darin ist),“ geht das Gefäss in Chullin über. Also selbst wenn es bereits geschlossen ist. Während es sonst nach der Spundung (s. o.) selbst MS wird. So bezieht sich Sim auf die Reihe 3_{12}—$_{13}$ (Vergl. Peah 3_8b).

Einzelne Sim-sätze in MS: 5_6 (über Bicc.), ebenso 5_{14} (מכאן אמרו) gegen M und Jose, wonach der zuerst Redende o h n e d i e s Simon ist.

Das ist Simons Eigentum.

§ 25. Jose verbindet MS mit Challah Orlàh. Einige Bemerkungen Jose's* werden uns über den Zusammenhang zwischen MS und Challah ff aufklären; denn wir müssen fragen, warum auf MS mit Rebai nicht vielmehr Orlah, die Voraussetzung von Rebai, folgt?

a) In Challah 4_9 gestattet Ak. jedem Priester (auch dem unwissenden) die ברשיני תרומה, weil nach ihm Toharoth dabei nicht zu beachten sind. Die Chachamim (Jd oder E) verbieten es dagegen, wie es T MS 2_1 heisst: וחכמים לא הודו לו. Dass dies Jose kennzeichnet, zeigt „die Mischna“ S. 44 und öfter.

Diese Challahmischna steht mit MS $2_{3,4}$ in Verbindung, wo Ak sagt: „Alles darf mit den ברשינין der Therumah in Unreinheit geschehen“. Und es ist J o s e, der diese Ansicht T MS 2_1 Ak. zuweist!

b) Weitere Hinweise Jose's auf Challah: Im Widduj Maasser (MS 5_1) werden zuerst MS und Rebai erwähnt, die Gegenstände der vorliegenden Massechtha, und am Schlusse der Aufzählung kommt die Challah, der Stoff des nächsten Traktats vor. Und nach T 5_{13} stammt die Erwähnung der Challah von J o s e her, d. h.: A u f M S u n d R e b a i f o l g t n u n C h a l l a h!

*) Jose's Verhältnis zu S s. oben.

c) Auch MS5$_6$ ist ein Hinweis auf Challah Schluss. Nach der ersten Ansicht müssen die Biccurim, wo sie auch seien, ebenfalls fortgeschafft werden; Sim will, dass sie gleich Ther. dem Priester gegeben werden. Aus T Bicc. 1$_7$ ergibt sich, dass Jose für Maasser und Bicc. das Fortschaffen verlangt, wogegen Sim davon befreit, so dass Jose für 5$_6$ der Tk ist und auch hier einen Hinweis bietet, der jedenfalls in Challah 4$_9$ muss behandelt worden sein.

d) Am Ende von MS5$_{11}$ steht R. Jose. Und dort beginnt eine Geschichtssatzung: (5$_{15}$) „Jochanan der Hohepriester hat das Bekenntnis des Zehnten abgeschafft; (Zuerst wird, wie oben, das Vorliegende genannt) er beseitigte auch die (Gottes-) Erwecker und Stirnschläger (beim Tieropfer); und bis zu seiner Zeit schlug der Hammer in Jerusalem (am Chol Hammoëd) und zu seiner Zeit brauchte Niemand wegen des Demai zu forschen".

e) Solche Geschichtsstellen, die aus Sotah Ende* stammen, werden auf Jose als den Geschichtsüberlieferer zurückgeführt. Ende Challah (4$_9$) haben wir Nachrichten über Ak. und die Weisen, welche wir soeben Jose zugewiesen haben. Und im Anschluss daran sofort eine Geschichtshalakha: (4$_{10}$) „Nitai aus Tekoa brachte die Challoth aus Bethar (zuerst der Gegenstand des Traktats!), und man nahm sie nicht von ihm an. Die Leute von Alexandria brachten ihre Challoth von Alexandria und man nahm sie nicht von ihnen an; Die Leute des Zebuimberges (von mir früh als Sekte erkannt, was sich trotz aller Zweifel und alles Widerspruches später glänzend bestätigt hat) brachten ihre Erstlinge vor Azereth, und man nahm sie nicht von ihnen an. Challah 4$_{11}$ setzen sich diese Nachrichten bis zum Schluss fort. (Sie gehören gleichfalls Jose an, setzen die Schlusshalakha von MS fort und deuten schon auf Biccurim hin, wo sich schliesslich auch der Zebuimsatz (1$_3$) findet.)

* Sotah 9$_{10}$.

f) Hier setzt sich nach oben angegebenen Gründen Orlah als Einschiebsel ein. Gleich nach Beginn wird in der Mischna Jose genannt, und sofort folgt Geschichtliches: (Orlah 1₂) „Zur Zeit, da unsere Vorfahren in's Land kamen, — fanden sie Gepflanztes vor und waren sie frei (vom Orlahgebot); pflanzten sie etwas selbst, so waren sie, obschon sie (das Land) noch nicht überwunden, (zur Orlah) verpflichtet." Auch zu Challah war Israel sofort verpflichtet, während die übrigen Acker- und Opfergaben erst nach der Uebergangszeit von 14 Jahren Pflicht wurden. Dieser geschichtliche Satz Jose's sagt mir also, weshalb Challah und Orlah Nachbartraktate geworden sind.

g) Da aber Challah 4₉ durch Jose auch auf die Stellung von Bicc. hingewiesen ist und zwar auf die Schlusshalakha von Bicc.; so lassen sich diese von Jose ausgehenden Sätze uur in einer Art erklären: Jose muss Challah und Orlah zwischen MS und Bicc. gesetzt haben, und seine Halakha und seine geschichtlichen Bemerkungen zeigen uns genau den von ihm beschrittenen Weg.

h) Sim und Jose haben einen entschiedenen Einfluss auf die Gestaltung von MS gehabt; sie haben, wie wir in Maass. S. 63 von Sb Ggesagt, die Quelle Jd benutzt, die uns, wie die Gestaltung von S zeigt, durch die ersten vier Abschnitte begleitet.

§ 26. R. Wo aber finden wir die Hand des Ordners?

In einem Traktat, wo die beiden Schulen die Hauptsache schon erledigt haben, ist allen Späteren nur eine Nachlese geblieben, wie wir gesehen. In solchen Fällen hat der Ordner mehr in den Schlussteilen sich geltend machen können, als am Anfange, wo die Form eine mehr gegebene war.

a) MS 4₁ macht dem Schlusse von 3 gegenüber den Eindruck des neu Angesetzten, als sollte dem Begriffe des Pidjon, der hier behandelt

wird, der Unterschied der Orte als Voraussetzung eingefügt werden.

T3₁ will Josua ben Korcha den Mindestpreis, der Ungenannte den Höchstpreis im Falle des Ortswechsels als Grundlage der Auslösung haben, während die Mischna den Ortspreis will (MS 4₁ s. Erkl.). Wo wir Josua ben Korcha finden, müssen wir R in der Nähe vermuten (S. „Die Mischna", Einleitung S. XX); und so mag er es sein, der gegen T streitet und MS 4₁ eingefügt oder aus vielen anderen Bestandteilen unseres Traktats ausgewählt hat.

Zum zweiten Male finden wir Josua ben Korcha MS 4₄,₅ (= T4₃), wo er der in der Mischna angegebenen, jetzt üblichen Formel ein früheres Verfahren entgegenhält.

So ist die Arbeit dieses Geschlechts von hier an und weiter zu verfolgen.

Und dass R hier gleichfalls tätig ist, wäre es auch nur im Ausscheiden und Auswählen, sehen wir T3₇—₁₉, was zwischen Mischna 4₂—₃ fortgefallen ist, und gerade hier wird R T3₉, ₁₀, ₁₁ genannt. Und durch Ausscheidung ist die Mischnaordnung besser und übersichtlicher geworden.

Ebenso ist zwischen 4₄,₅, wo wir (T4₃) Josua ben Korcha gefunden, und 4₆ die Reihe T4₈—₁₃ fortgefallen, und am Schlusse der Reihe, T4₁₄, was Mischna 4₇ entspricht, da finden wir wieder R am Schlusspunkte, wo er zwischen Jose und Jd entscheidet. So bewährt sich, was wir früher angegeben, dass diese Reihe zusammengehört*.

b) Und 4₅, was sich auch als etwas an dieser Stelle jedenfalls Neues bekundet, wie

*) Aehnliches über R s. Maass. S. 23.

wir früher z. St. gezeigt, schliesst den T-abschnitt. So gut 4_1 von שבח handelt, so gut ist dies bei $T4_{15}$ (= MS 4_8) der Fall, und ebenso bei $MS2_1$, wie $T4_{15}$ mit זה הכלל.

$MS2_1$ ist ein sehr junger Bestandteil des Ganzen; Jer. z. St. setzt diese Mischna nicht voraus. Durch Scheb. 8_2 wird dieselbe unnötig, wie sie auch aus diesem Grunde in Ther., wenigstens in der Mischna, fehlt.

So haben wir an mehreren überleitenden Stellen der Schlussabschnitte die Spuren R's und seiner Genossen bemerkt; 2_1, in einem früheren Abschnitte stehend, ist, wie Jer. beweist, amoräisch.

c) Der vom Funde handelnde Teil 4_9—$_{12}$ (Letzterer als Schlusssatz genau zu erkennen) kennzeichnet sich dem ersten Blicke als ein Sonderteil. Und da zeigt uns $T5_1$ sofort R am Anfange, und MS 4_{12} ist, wie man stets erkannt hat und wir aus $T5_7$ erfahren, wiederum R, sodass er beim Auswählen dieser Sätze aus einem grösseren Halakhakreise (s. T zur ganzen Reihe) unbedingt tätig gewesen ist.

d) Im Schlussabschnitte haben wir ihn neben SbG arbeiten sehen, und die Ungewissheit der Fassung zwischen כרם רבעי und נטע רבעי zeigt uns, dass zur Zeit Chija's und Simon bar Rabbi's und wahrscheinlich noch viel später gewisse Festsetzungen vor sich gegangen sind.

§ 27. Frühere Stellung von MS. Wir sehen den Traktat MS, der sich scheinbar an Maasseroth anschliesst, aus A und A2 hervortreten; schon Josephus kennt MS neben Rebai stehend. Der Schwerpunkt des Ganzen aber liegt derart in S, dass allen Späteren nur die Nachlese bleibt.

Da erst Jose MS, Challah, Orlah und Bikurim neben einander kennt, so muss der Traktat MS sich einst in anderer Umgebung befunden haben.

a) Das Widduj Maasser (MS 5_{10} ff) hatte früher seinen Platz in Sotah 7—9, welchen Teil wir in „Ueber den Zsh. der Mischna" I 75 ff als vorzeitlich nachgewiesen haben; Sotah 7_1 erwähnt Widduj Masser. (Vgl. „Die Mischna" S. 5.) Dort fand sich auch die ursprünglich dem Widduj benachbarte Biccurimformel (Bicc. 3_6 cf Sotah 7_5).

b) MS und Schekalim. Wohin weist uns MS sonst?

MS 3_9, wo MS unrein wird und man fragt, ob es ausgelöst und gegessen wird und wo? hat sein wörtliches Gegenbild Schekalim 8_6, wo das Gleiche bei hochheiligem Fleische der Fall ist und man fragt, wo soll es verbrannt werden? Und Schek. 8_7 stimmt wieder genau mit TMS 2_{16} überein.

In MS wird 4_9 Geld, werden $4_{10, 11}$ Gefässe gefunden, und es fragt sich, ob die Dinge, beziehungsweise ihr Inhalt MS oder sonst wie heilig sind. — Die Ergänzung findet sich in Schekalim. Man findet dort 7_1, $_2$ Geld, $_3$ Fleisch, $_4$ Vieh, 8_1 Speichel, $_2$ Gefässe, $_3$ ein Messer; es fragt sich nun, sind die Dinge rein, unrein, heilig, Maassergeld etc., und gerade diesen Sätzen zeigt sich T MS 2_{11} sehr ähnlich.

Wenn MS Satzungen des Geldwechselns „wegen der Wegeslast" enthält ($2_{7—9}$ und öfter), so hat Schekalim das Gleiche (2_1 ff).

Das wären Beziehungen zwischen MS und Schekalim.

MS und Erakhin. c) Die Mischnas MS 3_{7-8} mit ihren räumlichen Bestimmungen finden sich ähnlich Erakhin $9_{5—7}$ vgl. noch besonders T Erakh. 5_{15}.

Das Ausbieten des Feldes Erakh. 7_2, $_8$, entspricht dem Ausbieten des MS 4_2 ff.

Zu MS gehört als den Armenzehnt bestimmend Peah $8_{5—7}$; die En-Pochassinformel hat ihre Urquelle Erakhin 2.

Scheck und Erakhin d) Besonders zahlreich sind die Beziehungen zwischen Schek. und Erakh.

Schek. $1_{3,5}$ 7_5 und Erakhin 5_8 pfändet man die Säumigen. Schek 1_4 und Erakh. 8_{5-7} werden streitige Vorrechte der Priester an den heiligen Gaben behandelt; Schek. 4_{6-8} = Erakh. 6_5 8_1 weiht man seine Güter dem Heiligtum; Schek. 6_6 = Erakh. 5_{1-6} sind Weiheformeln behandelt, die ein Gelöbniss enthalten.

So gehören MS, Schek. und Erakh. einem Kreise an, und zwar einem grossen alten Schekalimtraktat, wie sich diese drei Traktate mit Schekalimgaben befassen. Wie Erakh. am Schlusse von Levitikus steht, so nimmt MS von Lev. Ende seinen Ausgangspunkt, und Schek. gehört den verwandten Abschnitten des Exodus an.

e) Und um unsere Auffassung zu bestätigen, dass MS einst dem Kodoschim- oder noch besser dem alten Moëdseder angehörte, von dem unser „Ueber d. Zsh. d. Mischna" I handelt, heisst es am Ende von Schekalim: (Schek. 8_8:) „Schekalim und Biccurim sind nur zur Zeit des Tempels üblich; aber der Getreidezehnt, der Viehzehnt und die Bekhoroth sind jederzeit im Gebrauch." Dieser Satz zeigt, dass man weit über die Sedergrenzen hinaus zu denken gewöhnt war und dass man Seraïm, Moëd und Kodoschim ursprünglich nicht getrennt hat. Maasser Behemah und Bekhoroth, die Gegenstände des Bekhorothtraktats, finden wir denn auch am Anfange von MS.

§ 28a. Folgerungen. MS ist ein alter Traktat. Bestimmungen, die man auf den sondernden Scharfsinn der Späteren zurückzuführen geneigt wäre, sind schon in A_2 zu finden u. S gut bekannt. So die unbedingte Heilighaltung des MS, das zuerst nur eine der heiligen Gaben ist (S. $1_{1, 2, 3}$). Der Genuss des MS ist der Art und dem Umfang nach Pflicht, die nicht durch Verminderung oder Beseitigung des dazu Bestimmten zu umgehen ist. Schon S streitet um halb ungeniessbare Dinge ($2_{2,3}$). Das MS-geld hat den

Wert der Früchte und muss gleich ihnen behandelt und in seiner vorgeschriebenen Art als heilig bewahrt und benutzt werden.

Von ferne winkt Jerusalem (3_8); schon bei S wird Wipfel und Stamm eines Baumes Streitpunkt (3_7), ob man schon Jerusalen betreten oder nicht? Jerusalem selbst steht mit seinen Mauern und Oelbehältern davor, mit seinen Tempelzellen vor uns, und Reinheitsfragen aus alter Zeit begegnen uns (3_9 ff). Die Ausbietung des MS bei der Auslösung, die unschuldigen Auswege zur Ersparnis des Chomesch (4_4), die Hinterlegung der Münze mit ihren Folgefragen zeigt sich uns in aller Volkstümlichkeit eines tatsächlichen öffentlichen Lebens, und die Funde mit ihren Rätselfragen versetzen uns mitten in das Volksgewühl des festlichen Jerusalem.

b) So sehen wir die Rebaifrüchte gewiss schon in ältester Zeit nach Jerusalem ziehen, ursprünglich ohne die strenge halakhische Gleichheit mit MS (5_9), und am Rüsttage des 1. Pesachtages (nach Maim. des 8ten) im 4. und 7. Jahre der Jahreswoche war die Schlusszeit zur Ablieferung aller Ackergaben oder zu ihrer Vernichtung. Oeffentliche Aufrufe (wie Anfang Schekalim) mahnen daran, und dann findet das Maasserbekenntnis als Abschluss der gottgefälligen Handlungen statt.

c) Die Hilleliten bringen eine kaum merkliche Lockerung der Toharoth ($2_{2,3}$), gestatten ob der Wegeslast nur Gold mitzunehmen (2_7 und weiterhin nach BH auch Verminderung der Geldlast, doch s. Erkl.), erleichtern (3_6) den Verkehr und Genuss, wie auch (3_7) die Raumberechnung bei Zweifeln. BS ist geneigt, Verunreinigtes im Tempel geniessen zu lassen, BH hier in halakhischer Strenge ausserhalb.

d) Alle dieseVerhältnisse erhalten einen Bruch durch den Fall des Tempels. (1_5) „Wenn das Heiligtum nicht vorhanden ist, mögen sie vermodern!“ Dies Wort bezieht sich wohl nicht

nur auf die nicht auslösbaren Früchte, wie ähnliche Worte — sie bezogen sich zuerst auf a l l e Dinge. Rebai sollte v o r der Stadt ausgelöst werden.

Jose hat 5_2 wohl nur den alten umschreibenden Ausdruck ומשרבו הפירות „als in Jerusalem kein Strassenschmuck mehr möglich, die Stadt nämlich zerstört war und der Früchte demnach zuviel waren" erklärt, denn alles ותנאי kommt ja bekanntlich von i h m.

Was das Biur anbelangt, so ist man bemüht, die Seraimpflichten auch n a c h dem Falle Jerusalems zu erhalten (5_9).

e. Einen weiteren merklichen Einschnitt erhält die Halakha durch AK und seine Schule. Vielfach sind Jose und Simon hier die Ueberliefernden. So lässt AK $2_{3,4}$ (nach Jose T2) alle Toharoth fortfallen, stimmt er für G und J 2_7 BH zu und vermindert die Wegeslast 2_6 nm $^{3}/_{4}$ des Ganzen. Gewiss in AK's Namen stellt Jose die unreifen Früchte ausserhalb der Streitlinie, wie das Gleiche bezüglich des Biur von ihm 5_8 ausgesprochen wird.

Bei Funden nimmt R. Jose entschieden den erleichternden Standpunkt ein (4.1); über Rebai haben wir ihn schon 5_3 gehört; er ist es auch, der 5_{15} von der Beseitigung des Zehnten-Bekenntnisses und anderen Bestimmungen Johann Hyrkans berichtet.

Wenn R. Simon schon 2_2 in einer Tempelhalakha erschwert, wie auch 2_6 in Jose's Namen, (s. o.), so gestattet er den Kauf von Therumah, selbst wenn dadurch die Genussmöglichkeit vermindert wird, gestattet 3_{10} sogar die Auslösung des gekauften, dann unrein gewordenen MS, wie das Beispiel 3_{11} es geradezu besagt. H i e r will Jose n i c h t mit Sim gehen; auch ermöglicht er 3_{13}, die Gefässe des MS zu benutzen.

f. Wir sehen, wie, da das MS mit dem Tempel gefallen ist, in der Halakha man bestrebt ist, den Verlust der Mizwah weniger herb zu finden, da der Genuss halakhisch immer mehr beschränkt scheint und die Möglichkeit immer mehr offen liegt, grössere Teile des MS der Pflicht des Genusses zu entziehen.

Schlusswort § 29. Aus der Möglichkeit dieser geschichtlichen Darlegung, die sich, wie wir annehmen, ohne Zwang aus den halakhischen Tatsachen ergibt, lässt sich für unsere Quellenscheidung, wie auch für unseren Versuch über den Zusammenhang ein günstiges Vorurteil ziehen. Soweit es uns möglich war, haben wir den Pfaden der Tannaiten uns zu folgen bemüht. Ueber das Verhältnis unserer Auffassungen zur Halakha sprechen wir an anderem Orte.

Mishna
Author Rosenthal, Ludwig A. 200489 LHeb. M 678 .Y7
Title Die Mischna, Aufbau und Quellenscheidung. Vol.1.Heft.2 (part)
DATE.
NAME OF BORROW

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

Vom selben Verfasser:

Im Verlag von **Karl J. Trübner** in Strassburg i. E.:

Ueber den Zusammenhang der Mischna 2 Teile (Teil II von der Zunzstiftung unterstützt . . . . . a 2,50 Mk. Der erste Teil erscheint noch in diesem Jahre in zweiter erheblich vermehrter Auflage.

Die Mischna; Aufbau und Quellenscheidung. I. Teil: Die Ordnung Seraïm. I. Hälfte: Berakhot bis Schebiieth (Von der Zunz- und Königswarterstiftung unterstützt) . . . . . 5,00 „

Joel-Nahum-Habakuk . . . . . 1,00 „

Schiller und die Bibel . . . . . 0,50 „

Poppelauer's Verlag, Berlin:

Babel und Bibel oder Babel gegen Bibel? Zweite Auflage . . . . . 0,50 „

Zurück zu Bibel! Mit dem Nachsatze: Bibelwissenschaft, Rechtgläubigkeit . . 0,50 „

Kauffmann, Leipzig:

Bibel trotz Babel. (Gegen den zweiten Vortrag Delitzsch's) . . . . . 0,60 „

Wirth, Mainz:

Hammurabigesetz, Bibel u. Talmud 0,50 „